

Dienstag, 12. Februar 2019 Vormittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Tina Gartmann-Albin / Standesvizepräsident Alessandro Della Vedova
Protokollführer:	Patrick Barandun
Präsenz:	anwesend 118 Mitglieder entschuldigt: Schutz, Zanetti (Landquart)
Sitzungsbeginn:	8.15 Uhr

Standesvizepräsident Della Vedova: Darf ich Sie bitten, Platz zu nehmen? Nehmen Sie bitte Platz, damit wir pünktlich anfangen können. Vi do il più cordiale buon giorno e benvenuto a questa seconda giornata della sessione di febbraio. Spero che abbiate potuto riprendervi dalla straordinaria seduta, visita, di ieri sera, in cui siamo stati deliziati anche con dei pasti eccellenti, una culinaria straordinaria. Mi fa piacere vedere che sono tutti in salute, abbiamo preso anche un po' di freddo e quindi questo non era così scontato.

Bevor wir mit den Nachtragskrediten anfangen, habe ich eine Mitteilung: Vermisst wird der Auftrag von Grossratsstellvertreter Collenberg betreffend Anpassung Ausführungsbestimmungen Gastwirtschaftsgesetz. Wer den Auftrag gefunden hat, soll ihn bitte Grossratsstellvertreter Collenberg geben. Dankeschön. Wir beginnen mit den Nachtragskrediten. Ich übergebe GPK-Präsidenten, Grossrat Simi Valär, das Wort. Herr Valär, Sie haben das Wort.

Nachtragskredite

Antrag GPK

Von der Orientierungsliste der GPK über die bewilligten Nachtragskredite zum Budget 2018 sei Kenntnis zu nehmen.

Valär; GPK-Präsident: Ich wünsche Ihnen einen guten Morgen. Gemäss Art. 36 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes orientiert die Geschäftsprüfungskommission den Grossen Rat in jeder Session über die genehmigten Nachtragskredite. Wie gewohnt beschränke ich mich auf eine Zusammenfassung, die Liste mit den Angaben zu den letzten zwei Nachtragskrediten zum Budget 2018 liegt Ihnen ja allen vor.

In der Dezembersession 2018 wurden bei der Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Rates die fehlerhaften Lohnausweise der Mitglieder des Grossen Rates thematisiert. Die steuerrechtliche Korrektur bedingt ein Nachsteuerverfahren für jedes betroffene Mitglied des Grossen Rates. Bei der sozialversicherungsrechtlichen Nachbelastung übernimmt der Kanton, wie an der De-

zembersession 2018 von der DFG-Vorsteherin ausgeführt, auch die nachträglichen Arbeitnehmerbeiträge. Dafür hat die Regierung in der Rechnungsrubrik «Grosser Rat» einen Nachtragskredit über 50 000 Franken beantragt. Neben den übernommenen Arbeitnehmerbeiträgen fallen für den Kanton Arbeitgeberbeiträge von rund 50 000 Franken und Verzugszinsen von rund 14 000 Franken an. Für diese beiden Positionen ist kein Nachtragskredit erforderlich.

Der zweite Nachtragskredit in der Höhe von 100 000 Franken betrifft das Sozialamt. Über das Konto «Hilfeleistung in besonderen Fällen» trägt der Kanton unter anderem die Mehrkosten der Gemeinde Cazis im Zusammenhang mit den auf dem Standplatz für Fahren- lebenden Personen. Dies aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahr 1997. Der Grund für den Anstieg der Unterstützungsbeiträge in den letzten Jahren sind einerseits die sinkenden Einnahmen der Fahren- den. Andererseits musste eine Person auf Veranlassung der KESB und der Berufsbeistandschaft in verschiedenen Institutionen betreut werden. Da die Kosten dafür nur rund zur Hälfte durch Versicherungs- und Ergänzungsleistungen gedeckt sind, ergab sich nun insbesondere im 2018 eine im Vergleich zu früheren Jahren höhere Verpflichtung für den Kanton. Der erforderliche Nachtragskredit kann kompensiert werden. Im Budget 2019 ist die entsprechende Position erhöht worden. Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

Standesvizepräsident Della Vedova: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der GPK. Wird nicht gewünscht. Allgemeine Diskussion? Somit haben wir von den Nachtragskrediten Kenntnis genommen und fahren fort mit der Fragestunde.

Beschluss

Der Grosse Rat nimmt von der Orientierungsliste der GPK, 1. bis 5. Serie zum Budget 2018, Kenntnis.

Standesvizepräsident Della Vedova: Eingegangen sind 15 Fragen. La prima domanda concernente l'organizzazione dell'assistenza presso il Convitto Quadrin è stata posta dal granconsigliere Atanes e viene assunta dal Presidente del Governo Dr. Jon Domenic Parolini. Signor Presidente, ha facoltà di parlare.

Fragestunde

Atanes concernente l'organizzazione dell'assistenza presso il Convitto Quadrin

Domanda

Il Convitto offre una seconda casa agli allievi della Scuola media superiore che provengono dalle regioni periferiche.

Il Convitto attualmente viene ospitato in strutture provvisorie sull'areale della Scuola cantonale. Le stesse possono ospitare fino a 100 studentesse e studenti.

Come è organizzata l'assistenza delle studentesse e degli studenti presso il Convitto Quadrin?

Regierungspräsident Parolini: Buongiorno a tutti insieme. La risposta alla domanda del granconsigliere Manuel Atanes concernente l'organizzazione dell'assistenza presso il Convitto Quadrin è la seguente:

La base giuridica per la gestione di un convitto è costituita dall'art. 11 della vigente legge sulle scuole medie. Il Convitto della Scuola cantonale grigione di Coira fa parte della sezione centri abitativi e mense dell'Ufficio della formazione medio-superiore. Il Convitto, gestito dai collaboratori della sezione centri abitativi e mense, all'interno dei Quadrin offre un'assistenza da domenica sera a venerdì pomeriggio. Di norma questa assistenza non comprende un sostegno scolastico diretto; è quindi richiesta un'elevata autonomia degli ospiti. Al momento dell'ammissione l'età media è di circa 15 anni; i giovani raggiungono di norma la maggiore età nel periodo in cui vivono nel Convitto. Durante le vacanze scolastiche della Scuola cantonale grigione il Convitto rimane chiuso. La reperibilità telefonica interna alla struttura è garantita 24 ore su 24 e quindi anche in casi di emergenza. Dell'assistenza si occupano il direttore del settore abitativo, il quale dispone di una formazione in pedagogia sociale, nonché persone attive nei diversi settori del Convitto. La frequenza della Scuola cantonale grigione è associata a un elevato onere di studio. La quotidianità al di fuori degli orari scolastici è caratterizzata da compiti a casa, da preparazioni agli esami nonché da lavori di semestre, che devono essere svolti in autonomia. Per esperienza il tempo dedicato allo studio varia tra una e tre ore al giorno. All'interno dei Quadrin il Convitto dispone di un locale di soggiorno e di studio a disposizione senza limitazioni. Il tempo libero può essere trascorso anche con attività sportive, di gioco e musicali. Oltre a ciò il team del Convitto organizza diversi eventi ed escursioni per i giovani ospiti. Colazione, pranzo e cena vengono consumati nella vicina mensa "Münzmühle", che garantisce un'alimentazione variata e sana. Una buona comunicazione è fondamentale all'interno di un centro abitativo. Essa si svolge tra il team del Convitto e i giovani nonché i titolari dell'autorità parentale attraverso il colloquio personale. Altre fonti di informazione sono il sito web del Convitto, pannelli, fogli e incontri informativi, nonché le lettere ai genitori, le quali vengono portate a conoscenza anche della direzione scolastica e degli insegnanti della Scuola cantonale gri-

gione. Durante gli orari di apertura un membro del team del Convitto è sempre a disposizione in caso di bisogno. Le direzioni del settore abitativo e della mensa intrattengono scambi regolari con la direzione della Scuola cantonale grigione.

Standesvizepräsident Della Vedova: Granconsigliere Atanes, ha la possibilità di porre un'ulteriore breve domanda. Vuole farne uso? Ha facoltà di parlare.

Atanes: Ringrazio per l'esaustiva risposta. Non ho ulteriori domande.

Standesvizepräsident Della Vedova: Somit kommen wir zur zweiten Frage betreffend Digitalisierung des Baubewilligungsverfahrens. Diese wurde von Grossrat Bigliel eingereicht und wird von Regierungsrat Marcus Caduff beantwortet. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Bigliel betreffend Digitalisierung Baubewilligungsverfahren

Frage

Im Dezember 2015 hat Grossratskollege Cramerer einen Auftrag betreffend Vereinfachung und Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens eingereicht. Unter anderem hat Kollege Cramerer die Regierung mit der Prüfung eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens als Ergänzung der Papierform beauftragt. In der Februarsession 2016 hat die Regierung in dieser Frage auf die regierungsrätliche Informatikstrategie verwiesen. In ihrer Antwort hat die Regierung dazumal in Aussicht gestellt, dass die Abklärungen für die Einführung eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens 2017/2018 erfolgen würden.

In den Kantonen Bern und Zürich wurde die Digitalisierung der Baubewilligungsverfahren zwischenzeitlich verbindlich beschlossen. Im bernischen Grossen Rat wurde eine entsprechende Motion einstimmig zur Abstimmung gebracht. Infolgedessen plant der Kanton Bern Baubewilligungen ab 2020 nur noch elektronisch abzuwickeln. Zürich wird seine Verfahren mit dem Projekt «eBaugesucheZH» bereits in diesem Jahr digitalisieren. In beiden Fällen haben die Kantone vorgängig funktionale Tests und eine Pilotphase mit mehreren Gemeinden durchgeführt.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- Was haben die auf 2017/2018 angesetzten Abklärungen ergeben?
- Beabsichtigt die Regierung die Einführung eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens?
- Hat die Regierung den Austausch mit den genannten Kantonen gesucht bzw. die Erfahrungen und Erkenntnisse aus deren Pilotprojekten in die eigenen Überlegungen miteinbezogen?

Regierungsrat Caduff: Ich darf die Frage von Grossrat Bigliel wie folgt beantworten: Das Projekt «Elektronisches Baubewilligungsverfahren», abgekürzt eBBV,

entspricht der E-Government-Strategie des Kantons. In Zusammenhang mit dem eBBV sind derzeit Vorabklärungen und die Erörterung der sich im Vorfeld stellenden Fragen in Gange. Dafür wurde eine kantonsinterne Arbeitsgruppe gebildet. Elektronische Baubewilligungsverfahren sollen grundsätzlich die Kommunikation zwischen den Gestaltenden und der kommunalen sowie, soweit vorgesehen, der kantonalen Verwaltung vereinfachen.

Um die Dimension der Baubewilligungsgesuche zu sehen, einige Zahlen: Jährlich werden zwischen 12 000 und 17 000 Baugesuche innerhalb der Bauzone, also kommunale Aufgabe bei den Bündner Gemeinden, eingereicht. Des Weiteren werden rund 1200 Baugesuche für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone, also BAB, und zirka 700 Gesuche in diversen anderen Fachbereichen, welche neben den Gemeinden durch die kantonalen Stellen beurteilt werden, eingereicht.

Nun zu den konkreten Fragen. Frage eins: eBBV würde auf jeden Fall ein mehrjähriges Projekt werden, dessen Planung und Umsetzung mit grossem Aufwand verbunden sein würde. Wie oben gezeigt, ist in den meisten Verfahren der Kanton nicht beteiligt. Mithin werden die Bedürfnisse der Gemeinden mit ihren unterschiedlichen Baugesetzen in diesem Projekt eine grosse Rolle spielen. Ebenfalls setzen die Gemeinden unterschiedliche Softwarelösungen für die Abwicklung von Baubewilligungsverfahren ein. Es wurden verschiedene Lösungen betrachtet. Ich gehe bei der Beantwortung von Frage drei darauf noch ein. Die bisherigen Abklärungen haben ergeben, dass für Graubünden eine Plattformlösung, auf der alle Akteure Zugriff haben würden, die wohl am geeignetste Lösung darstellen würde. Dabei wären die Gemeinden frei, welche Bauverwaltungssoftware sie verwenden. Der Austausch würde über eine schweizweit definierte Schnittstelle erfolgen.

Zu Frage zwei: Es stellt auf jeden Fall ein Ziel dar, auch die Prozesse im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens digital zu transformieren. Deshalb wurde das Projekt eBBV in den Umsetzungsplan der E-Government-Strategie aufgenommen. Zu beachten ist, dass die meisten Baubewilligungsverfahren in der Hoheit der Gemeinden liegen. Es wird einen schrittweise und länger dauernden Prozess brauchen. In der Schweiz stehen eBBV-Lösungen erst am Anfang ihres produktiven Einsatzes. Ob es im Zeitpunkt der anlaufenden Projekte in Bern und Zürich richtig wäre, mit einem eigenen Projekt zu starten, ist derzeit ebenfalls Gegenstand der Risikoabklärungen der Arbeitsgruppe. Es kann daher durchaus auch Sinn machen, noch etwas zuzuwarten und von ersten Erfahrungen aus diesem Einsatz zu profitieren.

Zu Frage drei: Die eingesetzte Gruppe hat Lösung verschiedener Kantone geprüft und diejenige der Kantone Uri, Bern und Zürich vor Ort gesichtet. Eine schweizweit etablierte eBBV-Lösung gibt es derzeit nicht. Der Kanton Zürich setzt auf eine zentrale Datendrehscheibe, welche die angeschlossenen Systeme über eine Schnittstelle mit Meldungen und Informationen bedient. Diese Lösung geht voraussichtlich Mitte 2019 in den Pilotbetrieb. Der Kanton Bern hingegen hat mit der CAMAC-Lösung eine komplette eBBV-Plattform, welche den Baugesuchprozess von der Eingabe über die Vernehm-

lassung bis zum Bauentscheid abbildet. Jedoch ist auch der Kanton Bern gezwungen, zukünftig die Schnittstelle zu den Bauverwaltungsapplikationen der Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Die Erkenntnisse aus diesen Projekten werden auch künftig in die eigenen Arbeiten integriert. Die anderen Kantone zeigen eine grosse Offenheit im Austausch. Die CAMAC-Lösung läuft in neun Kantonen, jedoch mit ganz unterschiedlichen Konfigurationen und Umsetzungsständen. Es hat sich zudem gezeigt, dass eine enge Zusammenarbeit sowie auch die Kommunikation und Schulung aller beteiligten Parteien ein zentraler Teil eines eBBV-Projekts sein müssen. Daneben ist bei einer zentralen Einreichung der Baugesuche ein einheitliches, kantonales Baugesuch nötig. Der Kanton Zürich musste dafür ein Teilprojekt von rund eineinhalb Jahren starten. Der Kanton Bern hat bereits seit 20 Jahren ein einheitliches, kantonales Baugesuch. Der Kanton Graubünden verfügt nicht über ein einheitliches Baugesuch für BAB oder BIB, also Bauten innerhalb der Bauzone, über alle Gemeinden, so dass auch diesbezüglich noch mit erheblichem Aufwand zu rechnen wäre.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Bigliel, möchten Sie eine kurze Nachfrage? Sie haben das Wort.

Bigliel: Ja, besten Dank für die Antwort. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, Sie haben von einer schrittweisen Einführung gesprochen, gibt es da dann schon einen konkreten Einführungsstermin, der in Aussicht gestellt wird?

Regierungsrat Caduff: Nein, die Arbeitsgruppe ist derzeit daran die Abklärungen zu treffen. Und die ganze elektronische Baubewilligungsgeschichte wird sicher auch Teil der Digitalisierungsstrategie sein, welche wir am Erarbeiten sind, und da näher betrachtet und weitergeführt.

Standesvizepräsident Della Vedova: Wir kommen zur dritten Frage betreffend Studie des Wirtschaftsforums Graubünden. Diese wurde von Grossrätin Brandenburger eingereicht und wird ebenfalls von Regierungsrat Marcus Caduff beantwortet. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Brandenburger betreffend Studie des Wirtschaftsforums Graubünden

Frage

Das Wirtschaftsforum Graubünden versteht sich als Denkwerkstatt der Bündner Wirtschaft. Im Herbst hat es eine Studie mit 16 Ideen als zukünftige Handlungsmöglichkeiten für eine positive Entwicklung unseres Kantons präsentiert. So sollen z.B. Unternehmen im Berggebiet von der Gewinnsteuer ganz befreit und die Wohn-/und Arbeitsorte durch schnellere Verkehrsverbindungen und Verkehrsanbindungen (unter anderem auch eine U-Bahn) besser vernetzt werden.

In diesem Zusammenhang habe ich folgende Fragen an die Regierung:

1. Wie stuft die Regierung die Machbarkeit und den Nutzen der vorgeschlagenen Projekte «Verkehrssystem 2050 Plus» ein?
2. Welchen direkten Einfluss erwartet die Regierung dabei auf den Tourismus?
3. Gibt es weitere Vorschläge des Wirtschaftsforums, welche aus Sicht der Regierung als attraktive Zukunftsprojekte weiterverfolgt werden sollten?

Regierungsrat Caduff: Auch hier kurz eine allgemeine Vorbemerkung: Attraktive Verkehrsverbindungen sind ein zentraler Faktor für die Standortattraktivität einer Wohn- beziehungsweise Wirtschaftsregion. Als flächenmässig grösster Kanton mit anspruchsvollen topografischen Voraussetzungen stellt die verkehrstechnische Erschliessung eine besondere Herausforderung dar, sowohl in planerischer als auch in finanzieller Hinsicht. Der Kanton ist bestrebt, das Schienen- und Strassennetz sowie die Anbindung des Kantons stets zu optimieren. Eine mögliche Verkürzung der Reisezeit soll in erster Linie mittels einer bedarfsgerechten Verbesserung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur erreicht werden. Bei Ausbauprojekten des Verkehrsnetzes gilt es überdies stets das Kosten- und Nutzenverhältnis zu berücksichtigen.

Zu den Fragen. Zu Frage eins: Zum Projekt «Alptrain» hat die Regierung bereits früher Stellung bezogen. In der Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend Planung neuer Verkehrsverbindungen wurde das Vorhaben als C-Projekt bewertet. Es handelt sich dabei um sehr teure Projekte, die den Kanton zwar grossen volkswirtschaftlichen Nutzen bringen, aber in keinem Verhältnis zu den Kosten stehen. Eine weitere Vertiefung und technische Beurteilung dieser C-Projekte wird durch den Kanton deshalb nicht weiterverfolgt. Sowohl die Idee einer neuen Schnellstrassenverbindung Chur-St. Moritz, als auch die Idee eines neuen Engadintunnels wären mit enormen Realisierungs- und Unterhaltskosten verbunden. Für die Erschliessung der weiteren Talschaften zwischen den drei Bündner Zentren Rheintal, Davos und Oberengadin müsste sodann weiterhin das bestehende Strassennetz betrieben und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Eine Vertiefung des skizzierten Schnellstrassennetzes ist aus Sicht der Regierung deshalb nicht weiter zu verfolgen. Gleiches gilt auch für die Kombinationslösung mit einer Verlängerung der SBB-Normalspur bis Thusis, welche mit enorm hohen Kosten für den Bau und den Betrieb verbunden wäre.

Frage zwei: Eine Verkürzung der Reisezeiten zwischen den verschiedenen Regionen des Kantons sowie eine bessere Anbindung des Kantons an die benachbarten Metropolitanregionen haben einen positiven Effekt auf den Tourismus und die Wirtschaft im Allgemeinen. Zum Beispiel durch eine verkürzte Anreise für Gäste, einen mobileren Arbeitsmarkt oder die Attraktivitätssteigerung der Regionen als Wirtschafts- und Wohnstandort. Vor diesem Hintergrund werden bis 2025 die Verbindungen in die Metropolitanräume Zürich, München und Milano verdichtet und beschleunigt. Für die Beschleunigung der IC-Züge nach Zürich im Horizont 2040 ist aktuell beim

Kanton eine Studie in Erarbeitung. Innerhalb des Kantons soll der öffentliche Verkehr mit Bahnen und Bussen mindestens halbstündlich und zuverlässig angeboten werden. Für die Erreichung dieser Ziele sind erhebliche finanzielle Mittel nötig. Die dafür erforderlichen Projekte können in einer absehbaren Zukunft realisiert werden und werden Graubünden wirtschaftlich und verkehrsmässig einen merklichen Zusatznutzen bringen. Auch im Strassennetz konnten Verkürzungen der Reisezeit erreicht werden, namentlich auf der Nationalstrasse Landquart-Prättigau.

Zu Frage drei: Der Bericht des Wirtschaftsforums Graubünden präsentiert eine Reihe von Ideen in verschiedenen Sektoralpolitiken. Grösstenteils verfolgen sie das Ziel, den Lebens- und Wirtschaftsraum Graubünden auf lange Sicht zu stärken. Viele der Ideen enthalten interessante Ansätze und sind aus Sicht der Regierung prüfungswert. In verschiedenen Bereichen arbeitet der Kanton bereits heute an konkreten Lösungsansätzen. Einige Beispiele sind die Verbesserung der Bahnerschliessung von Zürich, eine Weiterentwicklung der Studiengänge an der HTW, die Förderung der Ultrahochbreitbandinfrastruktur oder die Forcierung der Innovationstätigkeit.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrätin Brandenburger, wünschen Sie eine kurze Nachfrage? Sie haben das Wort.

Brandenburger: Ich danke für die ausführliche Beantwortung meiner Frage und habe vorläufig keine Nachfrage.

Standesvizepräsident Della Vedova: Die vierte Frage wurde von Grossrat Caluori eingereicht und wird von Regierungsrat Peyer beantwortet. Sie betrifft das Rayonverbot für vorläufig aufgenommene Ausländer im Flüchtlingsstatus. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Caluori betreffend Rayonverbot für vorläufig aufgenommene Ausländer im Flüchtlingsstatus

Frage

Aktuell haben wir in Chur die Situation, dass eine kleine Anzahl von unbegleiteten Flüchtlingen aus Eritrea nicht gewillt ist, sich an die Rechtsprechung zu halten und wiederholt delinquent.

Es sind in letzter Zeit wiederholt Einbrüche in Ladengeschäfte in der Stadt Chur festgestellt worden. Dabei auch innerhalb von 5-6 Wochen zweimal in die gleichen Geschäfte. Das verursacht immer wieder Umtriebe und Schäden für die Ladenbesitzer und eine grosse Mehrarbeit für die Polizei. Diese Situation ist unhaltbar für die Churer Ladenbesitzer.

Die staatliche Repression hat auf diese Personen keinen spürbaren Einfluss. Die Mittel der Justiz beschränken sich beim konkreten Tatverdacht auf eine vorläufige Festnahme bis 48 Std. und in Ausnahmefällen auf eine Untersuchungshaft von drei Monaten. Falls die Personen geständig sind, müssen sie wieder auf freien Fuss gesetzt

werden und delinquieren aufs Neue. Alles beginnt wieder von vorne.

Im Frühling 2018 wies das Staatssekretariat für Migration, SEM, die kantonalen Fremdenpolizeiamter an, gegen Ausländer mit einer F-Bewilligung (vorläufige Aufnahme) keine Rayonverbote mehr auszusprechen. Diese Regelung betrifft nicht nur Personen aus Eritrea, sondern ist für alle vorläufig aufgenommenen Ausländer gültig.

Mit den bis im Frühling 2018 vollzogenen Rayonverboten konnten diese Personen zwar auch nicht von erneuten Straftaten abgehalten werden, jedoch war eine Freiheitsbeschränkung ein zusätzliches Hindernis, um erneut in Chur zu delinquieren.

Nun meine Fragen dazu:

- Hat die Kantonspolizei momentan keine Handhabe mehr, in gegebenen Fällen ein Rayonverbot auszusprechen und durchzusetzen, das den Churer Ladenbesitzern wieder mehr Sicherheit gewährleisten würde?
- Ist der Kanton überhaupt gewillt, beim Staatssekretariat für Migration vorstellig zu werden, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, mit dem Ziel, zu erwirken, dass ein Erlass eines Rayonverbotes auf kantonaler Ebene wieder eingeführt werden könnte?

Regierungsrat Peyer: Guten Morgen zusammen. Auf die erste Frage von Grossrat Caluori kann ich wie folgt antworten: Die zuständige Behörde für Ein- oder Ausgrenzungen von ausländischen Personen ist nicht die Kantonspolizei, sondern das Amt für Migration und Zivilrecht. Dieses kann gemäss Art. 74 des Ausländer- und Integrationsgesetzes, AIG, gegen ausländische Personen, die keine Kurzaufenthalts-, Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzen, eine Ein- respektive Ausgrenzung verfügen. Die Polizei schreitet dann zur Durchsetzung der verfügten Ein- oder Ausgrenzung ein. Eine Ein- beziehungsweise Ausgrenzung nach AIG ist für Personen gedacht, die eigentlich ausreisepflichtig wären. Bei ausländischen Personen mit einem Aufenthaltstitel beziehungsweise mit einem Bleiberecht können keine Ein- oder Ausgrenzungen angeordnet werden. Darunter fallen gemäss Rechtsprechung des Kantonsgerichts Graubünden auch vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Diese Rechtsprechung kann die Regierung nicht korrigieren. In Art. 12 des Polizeigesetzes sind zwar Wegweisungen und Fernhaltungen geregelt. Diese müssen aber immer in Zusammenhang mit einem konkreten Anlass stehen, zum Beispiel Sperrzonen am WEF, bei Katastrophenlagen, Schaulustigen bei Unfällen und Ähnliches. Wegweisung oder Fernhaltungen von ausländischen Personen zur Abhaltung von Ladendiebstählen fallen nicht unter die genannten Bestimmungen und sind damit keine Aufgabe der Polizei. Die Inhaber des Hausrechtes können Hausverbote erlassen, z.B. ein Warenhaus gegenüber einem Ladendieb. Die Inhaber des Hausrechtes haben diese Verbote dann aber selber durchzusetzen.

Zur zweiten Frage: Das Staatssekretariat für Migration ist gegenüber dem Kanton Graubünden im Bereich der Anordnung von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen nicht weisungsbefugt. Gegen die Anordnung ent-

sprechender Massnahmen können Betroffene beim zuständigen Regionalgericht oder dem Kantonsgericht Beschwerde führen. Im Rahmen der geltenden Rechtsprechung wird das Amt für Migration bei Bedarf weiterhin konsequent entsprechende Massnahmen anordnen.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Caluori, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Caluori: Besten Dank Herr Regierungsrat für die Ausführungen. Ich hätte eine kurze Nachfrage: Verstehen Sie das nicht auch so, dass Personen in unserem Kanton Straftaten begehen können, ohne dafür jemals zur Rechenschaft gezogen werden zu können?

Regierungsrat Peyer: Nein, das verstehe ich nicht so. Ich kann Ihnen noch zwei weitere Auskünfte geben: Wir haben uns in unserer Antwort, wie von Ihnen gefragt, nur zu den vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen geäussert. Weil Sie auch zu diesen die Frage gestellt haben. Sollten Sie aber nachfragen, was mit den vorläufig aufgenommenen ohne Flüchtlingsstatus ist, dann kann man dazu sagen, bei denen wäre nach wie vor eine Ein- oder Ausgrenzung möglich. Was ich Ihnen auch noch sagen könnte, weil die Antwort für die betroffenen Ladenbesitzer natürlich etwas unbefriedigend ist: Die Sicherstellung von Ruhe und Ordnung, das ist eine Gemeindeaufgabe und hierfür wäre in der Stadt Chur die Stadtpolizei zuständig. Sie könnte z.B. vermehrte Patrouillen machen, aber mit allen Konsequenzen, die das hat für die übrigen Polizeidienste.

Standesvizepräsident Della Vedova: Die fünfte Frage stammt von Grossrätin Clalüna betreffend «Wie weiter mit der Wasserrettung im Kanton Graubünden?». Auch diese wird von Regierungsrat Peyer beantwortet. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Clalüna betreffend «Wie weiter mit der Wasserrettung im Kanton Graubünden?»

Frage

Seit der Aprilsession 2013 ist die Wasserrettung immer wieder ein Thema in diesem Saal. Damals wurde mein Auftrag über die Winterseerettung mit grossem Mehr an die Regierung überwiesen. Vier Jahre Ruhe haben mich bewegt, in der Aprilsession 2017 nachzufragen, was in der Zwischenzeit erarbeitet wurde. Wir wurden auf die Revision des kantonalen Rettungskonzepts vertröstet. Mit grosser Erwartung sind wir Ende August 2017 der Einladung von Regierungsrat Rathgeb und seinem Departement zu einem «Runden Tisch» gefolgt. Vertreter aus Politik, Kantonspolizei, Gemeinden, Bergrettung und Rega trafen sich in Rothenbrunnen und diskutierten mit dem Regierungsrat und den Zuständigen über die – nicht vorhanden – Lösungen.

An diesem Tag wurde beschlossen, dass erstens eine Arbeitsgruppe gebildet wird und zweitens der Titel sich ausweitet auf «Wasserrettung» und somit die Seen wie die Flüsse – Sommer wie Winter – abgedeckt sein sollen.

Heute sind wieder 1½ Jahre vergangen. Der Regierungsrat hat das Departement gewechselt, die Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe ist schwierig und stark betroffenen Regionen reisst der Geduldsfaden. Ich befürchte, dass Einzelne die Sache selbst in die Hand nehmen werden und das widerspricht einer kantonalen Lösung mit einer gemeinsamen Ausbildung, durch die man sich bei einer grösseren Katastrophe gegenseitig helfen könnte.

Nun zu meiner Frage:

Geschätzter Herr Regierungsrat Peyer, was gedenken Sie in dieser Sache zu unternehmen und können wir auf Sie zählen?

Regierungsrat Peyer: Frau Clalüna fragt konkret, ob sie auf mich zählen könne. Ich kann Ihnen zumindest versprechen, dass wir versuchen, Ihnen eine korrekte Antwort zu geben.

Vorausgehend muss zur Klarheit gesagt werden, dass die Wasserrettung in den Verantwortungsbereich der Gemeinden gehört. Im Sommer 2017 hat der damalige Vorsteher des Departementes für Justiz, Sicherheit und Gesundheit, Regierungsrat Christian Rathgeb, auf Anfrage aus dem Oberengadin angeboten, dass der Kanton bereit ist, die Gemeinden bei ihrer Aufgabe der Organisation der Wasserrettung durch Koordination und Fachwissen zu unterstützen. Die kantonale Rettungskommission wurde unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Gemeinden beauftragt, eine Auslegeordnung hinsichtlich der Frage vorzunehmen, welche Vorkehrungen zu treffen sind, damit eine Rettung in stehenden und fliessenden Gewässern sinnvoll und zweckmässig gewährleistet werden kann. Entsprechend wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gemeinden, der Rega, der Feuerwehr, der Kantonspolizei, der Schweizerischen Lebensrettungsgesellschaft, des Gesundheitsamtes, Spezialisten in den Bereichen Fließgewässer und Canyoning, die Alpine Rettung Schweiz sowie dem Chef der Polizeitaucher des Kantons St. Gallen eingesetzt. Die Arbeit der Arbeitsgruppe im Auftrag der kantonalen Rettungskommission ist abgeschlossen und der Bericht wird den Mitgliedern in diesen Tagen zugestellt. Mitunter ein Grund für die Verzögerung der Berichtserstellung waren die weit auseinandergehenden Ansichten und Erwartungen an die Arbeiten innerhalb der Arbeitsgruppe. Grundsätzlich würden wir es begrüßen, wenn die Ufergemeinden die ihnen zustehende Verantwortung bezüglich Rettung übernehmen würden. Es ist davon auszugehen, dass der Bericht der Arbeitsgruppe hierzu eine gute Grundlage bilden wird. Selbstverständlich ist das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit auch weiterhin bereit, die Gemeinden mit Fachwissen und bei Bedarf auch Koordination zu unterstützen. Weiter beabsichtigen wir nach der Onlinepublikation «Kanton Graubünden – Das sanitätsdienstliche Rettungswesen im Alltag», Sie finden das auf unserer Webseite, die vom Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit verfasst wurde und welche die Abläufe des sanitätsdienstlichen Rettungswesens im Alltag sowie die involvierten Organisationen aufzeigt, ein kantonales sanitätsdienstliches Rettungskonzept zu erarbeiten. Dieses wird aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrätin Clalüna, Sie wünschen eine kurze Nachfrage. Sie haben das Wort.

Clalüna: Ich möchte mich für die umfangreichen Unterlagen, die ich schon erhalten habe, bedanken. Das Fazit darin ist, dass eine Weiterführung des heutigen Zustands nicht verantwortbar ist. Es ist schade, dass der Ball wieder zurückgeht an die Gemeinden. Da sind wir eigentlich wieder da, wo wir angefangen haben. Jeder muss selber schauen und ich werde mir vorbehalten, vielleicht wieder einen Auftrag zu machen. Weil es ist wichtig, dass der Kanton hier die Leitung übernimmt. Ich möchte Sie auch bitten, geschätzter Regierungsrat, dass diese Auslegeordnung, die sehr ausführlich ist, nicht in irgendeiner Schublade verschwindet, sondern dass man mit dieser weiter arbeiten kann.

Standesvizepräsident Della Vedova: Wir kommen zur Frage von Grossrat Cramerer betreffend Erhaltungszonen. Diese wird von Regierungsrat Caduff beantwortet. Da auch die siebte Frage von Grossrat Jenny das gleiche Thema betrifft, behandeln wir diese zwei Fragen zusammen. Regierungsrat Caduff geht aber einzeln auf die von den Grossräten Cramerer und Jenny gestellten Fragen ein. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Cramerer betreffend Erhaltungszonen

Frage

Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 1C_62/2018 vom 12. Dezember 2018 entschieden, dass es sich bei der Erhaltungszone «Blackter Stafel/Nigglich Hus» in der Gemeinde Arosa um eine Nichtbauzone handle und dass eine geplante Umnutzung eines Stalles zu Wohnzwecken in der Siedlung «Blackter Stafel/Nigglich Hus» unzulässig sei. Dieser Entscheid hat folgende Auswirkungen auf den Kanton Graubünden und weitere Erhaltungszonen: Zum einen unterliegen künftige bauliche Veränderungen dem kantonalen BAB-Verfahren. Zum anderen gehen Experten davon aus, dass zahlreiche Ställe in den Erhaltungszonen nicht mehr umgenutzt und ausgebaut werden können und zudem künftige bauliche Veränderungen im BAB-Verfahren vom Kanton bewilligt werden müssen. Das Urteil des Bundesgerichts hat im Kanton Graubünden hohe Wellen geschlagen und kam für viele unerwartet und überraschend: Es widerspricht einer seit Jahrzehnten ausgeübten Praxis, welche sich auf eine gesetzliche Grundlage (vgl. Art. 31 KRG und Art. 33 RPV) und zudem auf den rechtskräftigen kantonalen Richtplan stützen kann.

In seinem Entscheid kommt das Bundesgericht, welches sich mit den kantonalen Grundlagen kaum auseinandersetzt, zum haltlosen Schluss, «dass die Erhaltungszone vorliegend zu einer Umgehung der Anforderung an eine Ausnahmegewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone führt» (vgl. Erwägung 6.2). Das Bundesgericht prüft immerhin noch die Umnutzungsmöglichkeit betreffend als schützenswert anerkannte Baute (Art. 24d Abs. 2 RPG) und als landschaftsprägend geschützte Baute (Art. 39 Abs. 2 RPV), kommt dann aber mit Hinweis auf

die Kriterien für landschaftsprägende Bauten im kantonalen Richtplan zum Schluss, dass dies nicht möglich sei (vgl. Erwägung 8).

Ich gelange deshalb mit folgenden Fragen an die Regierung:

- a) Wie beurteilt die Bündner Regierung den vorgenannten Bundesgerichtsentscheid?
- b) Sieht die Regierung eine Möglichkeit, die Bauten in den bestehenden Bündner Erhaltungszonen in einem einfachen Verfahren zu landschaftsprägenden Bauten oder schützenswerten Bauten umzuqualifizieren? Wäre dazu eine Anpassung des kantonalen Richtplans erforderlich?

Jenny betreffend Erhaltungszonen

Frage

Das Bundesgericht hat in einem Präzedenzfall (1C_62/2018) entschieden, dass ein Stallumbau in der Langwieser Erhaltungszone «Nigglich Hus/Blackter Stafel» nicht mehr möglich ist.

In diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Welche Auswirkungen hat dieses Bundesgerichtsurteil für den Kanton Graubünden sowie den schweizerweiten Alpenraum?
2. Wie gedenkt die Regierung mit den rund 80 rechtskräftigen Erhaltungszonen im Kanton Graubünden umzugehen?
3. Welche Alternativen sieht die Regierung?

Regierungsrat Caduff: Ja, beide Fragen haben den gleichen Inhalt, nämlich einmal die Auswirkung respektive wie beurteilt die Regierung den Bundesgerichtsentscheid betreffend Erhaltungszonen, und die zweite Frage betrifft die möglichen Alternativen, wie damit umgegangen werden kann. Deshalb erlaube ich mir, für beide Fragen einmal Stellung zu nehmen.

Die Frage der Auswirkungen respektive wie die Regierung das Bundesgerichtsurteil zu einer Stallumnutzung in einer Erhaltungszone im Schanfigg beurteilt, kann ich wie folgt beantworten: Das Instrument Erhaltungszone bildet seit Jahrzehnten ein anerkanntes Modell zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutender Maiensässsiedlungen, unter Inkaufnahme von Umnutzungen von Stallbauten zu Wohnzwecken. Diverse Gemeinden haben bereits in den frühen 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts Erhaltungszonen ausgeschieden. In den Jahren 1988/1989 wurde das Instrument auf eine rechtliche Basis gestellt, mit Art. 31 des kantonalen Raumplanungsgesetzes und Art. 33 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung. Die Erhaltungszone bildet ferner seit dem Jahr 1995 Bestandteil des kantonalen Richtplans inklusive Nennung der rund 80 Bündner Erhaltungszonen. Der Bundesrat genehmigte diesen Richtplan ohne nennenswerte Vorbehalte, dies in Kenntnis der Umnutzungsmöglichkeiten. Im Lichte dieser Vorgeschichte ist die Regierung vom fraglichen Bundesgerichtsurteil schon sehr überrascht, zumal die Bündner Erhaltungszonenplanung nicht etwa in erster Linie wegen der neuen Zweitwohnungsgesetzgebung, sondern aus grundsätzlichen Bedenken in

Frage gestellt worden ist. Was die Auswirkungen des Urteils betrifft, halten sich diese, rein bezogen auf die Erhaltungszonen, in Grenzen, zumal die meisten Stallbauten in den rund 80 Erhaltungszonen im Verlaufe der Jahrzehnte bereits umgenutzt worden sind und die Zone insofern ohnehin ein Auslaufmodell darstellt, da ihr Zweck erfüllt wurde. Von grösserer Tragweite dürfte das Urteil demgegenüber bezogen auf das Schicksal der übrigen zehntausenden, nicht mehr benötigten Stallbauten ausserhalb der Bauzonen insgesamt sein. Im Urteil widerspiegelt sich nämlich ganz generell recht wenig Verständnis für die Bestrebungen eines Kantons zur Erhaltung seiner kulturell und landschaftlich wertvollen Bausubstanz ausserhalb der Bauzone. Dies dürfte wohl auch auf die anstehende parlamentarische Debatte zum Bauen ausserhalb der Bauzone im Rahmen der laufenden zweiten Phase der Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes ausstrahlen und somit auch Konsequenzen für andere Kantone mit vergleichbarem baukulturellem Erbe haben.

Ich komme zur Frage der möglichen Alternative: Auch wenn im fraglichen Bundesgerichtsurteil nur eine Umnutzungsbewilligung in einer ganz bestimmten Erhaltungszone aufgehoben worden ist, muss aufgrund der Urteilsbegründung davon ausgegangen werden, dass das Bundesamt für Raumentwicklung künftig auch Umnutzungsbewilligungen in allen anderen Erhaltungszonen mit Erfolg anfechten dürfte. Eine Möglichkeit für einen Ausweg sieht der Fragesteller Reto Cramerer darin, die Bauten in den heutigen Erhaltungszonen in einem einfachen Verfahren zu landschaftsprägenden Bauten im Sinne von Art. 39 Abs. 2 Raumplanungsverordnung oder zu geschützten Bauten im Sinne von Art. 24d Abs. 2 RPG umzuqualifizieren, um auf diese Weise zu Umnutzungsbewilligungen zu gelangen. Eine weitere Variante wäre, das «Modell Erhaltungszone» durch den im Rahmen von RPG 2 neu vorgeschlagenen Planungs- und Kompensationsansatz im Sinne von Art. 8c und 18a E-RPG 2 abzulösen. Die Regierung wird alle erwähnten Varianten prüfen. In einem raschen Verfahren, wie sich dies Grossrat Reto Cramerer erhofft, wird allerdings keine dieser Möglichkeiten umzusetzen sein, zumal bei allen Vorgehensweisen eine Anpassung des kantonalen Richtplans mit nachfolgender Genehmigung durch den Bundesrat und hernach eine entsprechende kommunale Nutzungsplanung nötig wären. Die Varianten «landschaftsprägende Bauten» und «geschützte Bauten» würden zudem voraussetzen, dass Art. 39 Abs. 2 Raumplanungsverordnung und Art. 24d Abs. 2 Raumplanungsgesetz die laufende RPG 2-Revision überleben, was nicht selbstverständlich ist. Und bei der Variante «Planungs- und Kompensationsansatz» ist noch abzuwarten, bis RPG 2 mitsamt der Verordnung in Kraft tritt. Umnutzungen nach diesem Ansatz wären im Übrigen in einem bislang noch unklaren Umfang zu kompensieren, was eine rasche Lösung ebenfalls als illusorisch erscheinen lässt.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Cramerer, wünschen Sie eine kurze Nachfrage? Das ist der Fall. Sie haben das Wort.

Cramer: Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen. Es gibt wenige Sachen in der Politik, die mich in Rage bringen. Aber dieser Bundesgerichtsentscheid, der hat mich in Rage gebracht. Sie haben die Auswirkungen angesprochen. Und ich möchte der Regierung mit auf den Weg geben und danken, dass sie im Rahmen von RPG 2 kämpfen in Bern, dass wir eine Lösung erhalten für unsere Ställe und Maiensässe ausserhalb der Bauzone.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Jenny, wünschen Sie eine kurze Nachfrage? Sie haben das Wort.

Jenny: Ebenfalls besten Dank für die Beantwortung der Fragen. Doch vielleicht noch nur so viel: Die, die am 20. April 2016 hier drinsassen, erinnern sich vielleicht, als es um die Standesinitiative von Grossrat Reto Cramer ging. Als einziger Votant wies ich damals darauf hin, auf die Bedeutung der Erhaltungszonen. In der Gemeinde Langwies führten wir diese zwischen 1990 und 2000 mit Erfolg ein. Deren neun haben wir geschaffen: fünf im Fondei, drei in Sapün und eine auf Medregen. Und nun kommt das Bundesgericht in einem Urteil zum Schluss, dass, es wird auf Seite 14 gesagt, wir dort tricksen sogar, obwohl die Regierung und der Bundesrat diese Erhaltungszonen genehmigt haben. Blackter Stafel und Nigglich Hus, das ist das Beispiel. Und dieses Urteil ist in einem gewissen Grad eine Anmassung gegenüber der Bergbevölkerung. Weil hier oben wird nicht getrickst. Ich möchte nun bei Regierungsrat Caduff nachfragen, im Rahmen von RPG 2 mit dem Planungs- und...

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Jenny, eine kurze Nachfrage bitte.

Jenny: Ja. Können Sie in diese Richtung eine Aussage machen, dass man hier gewillt ist, die restlichen, es geht jetzt vor allem um die restlichen 10 bis 15 Prozent von den Erhaltungszonen, die nicht umgenutzt sind, dass man hier eine Lösung finden kann und muss?

Regierungsrat Caduff: Wir sind natürlich bestrebt, eine Lösung zu finden, wobei man muss schon sehen, Planungs- und Kompensationsansatz, das ist völlig unklar, was das überhaupt bedeutet. Wir kennen die Verordnung nicht. Das Gesetz ist relativ vage formuliert. Was bedeutet eine Kompensation? Eine eins zu zehn Kompensation? Eine eins zu fünf Kompensation? Was bedeutet das überhaupt? Ich befürchte, dass das einfach illusorisch wird und dass dieser Planungs- und Kompensationsansatz in der Realität gar nicht umgesetzt werden kann. Wenn beispielsweise ein eins zu zehn Kompensationsansatz gefordert würde: Man möchte 30 Quadratmeter zu Wohnzwecken umbauen, müsste irgendwo 300 Quadratmeter kompensieren respektive abreißen ausserhalb der Bauzone. Das ist illusorisch. Wir werden uns dafür einsetzen. Ob wir Erfolg haben werden, das kann ich nicht garantieren.

Standesvizepräsident Della Vedova: Wir kommen zur Frage von Grossrat Degiacomi betreffend sonderpädagogische Massnahmen in Privatschulen. Diese wird von Regierungspräsident Dr. Jon Domenic Parolini beantwortet. Herr Regierungspräsident, Sie haben das Wort.

Degiacomi betreffend sonderpädagogische Massnahmen in Privatschulen

Frage

Nach Art. 16 des kantonalen Schulgesetzes bewilligt die Regierung Privatschulen, wenn diese nachweisen können, dass das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule entspricht und der Lehrplan erfüllt wird. Gemäss Art. 19 haben Schülerinnen und Schüler, welche Privatschulen besuchen, keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen. Gemäss Art. 62 Abs. 3 der Schweizerischen Bundesverfassung und Art. 43 des kantonalen Schulgesetzes haben Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen. Sie soll durch die Schulträgerschaft gewährleistet werden (Art. 47).

In zwei konkreten Fällen sind nun private Kindergärten auf die Stadt Chur zugekommen, mit der dringenden Bitte, sie bei der Organisation und Finanzierung von niederschweligen sonderpädagogischen Massnahmen zu unterstützen.

Dabei stellte sich heraus, dass der Kanton für Schülerinnen und Schüler von privaten Schulträgerschaften weder an diese direkt noch an die Wohngemeinde eine Sonderpädagogikpauschale im niederschweligen Bereich nach Art. 77 des Schulgesetzes ausrichtet (300.- pro Kind und Jahr). Dies obwohl anscheinend sonderpädagogische Angebote im hochschweligen Bereich in Privatschulen durch den Kanton finanziert werden.

Die Regierung wird um Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Gelten die «Richtlinien Sonderpädagogische Massnahmen» vom April 2013 auch für Kindergärten und Schulen in privater Schulträgerschaft?
2. Wie stellt die Regierung sicher, dass der Anspruch von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf auf niederschwellige sonderpädagogische Massnahmen auch in Kindergärten und Schulen mit privater Trägerschaft sichergestellt ist?
3. Inwiefern ist es gerechtfertigt, dass von der Regierung bewilligte private Schulträgerschaften im Gegensatz zur öffentlichen Volksschule keine Sonderpädagogikpauschale für den niederschweligen Bereich erhalten?

Regierungspräsident Parolini: Die Antwort auf die erste Frage von Grossrat Patrik Degiacomi ist folgendermassen: Die vom Amt für Volksschule und Sport erlassenen Richtlinien «Sonderpädagogische Massnahmen» vom April 2013 sind primär auf die Schulträgerschaften der öffentlichen Volksschule zugeschnitten. Die Richtlinien gelten grundsätzlich jedoch auch für die von der Regierung bewilligten Privatschulen, in denen die Schulpflicht

erfüllt werden kann. In diesem Zusammenhang ist auf Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden zu verweisen, wonach das Schulgesetz für die öffentlichen Schulen und, soweit es keine Ausnahmen vorsieht, sinngemäss auch für bewilligte Privatschulen im Volksschulbereich gilt.

Zur Frage zwei: In sinngemässer Anwendung von Art. 47 Abs. 1 des kantonalen Schulgesetzes hat in erster Linie die Trägerschaft der Privatschule das sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich zu gewährleisten und ist für die Umsetzung der entsprechenden sonderpädagogischen Massnahmen verantwortlich. Im Rahmen der Bewilligungserteilung zur Führung einer Privatschule wird jeweils geprüft, ob sowohl die schulgesetzlichen Vorgaben zum Unterricht als auch die kantonalen Bestimmungen betreffend die sonderpädagogischen Massnahmen erfüllt werden. Mit anderen Worten haben somit Privatschulen beziehungsweise deren zuständige Organe für die Qualitätssicherung zu sorgen. Im Weiteren trägt das Schulinspektorat in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde zur Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung bei. So finden regelmässig Schulbesuche statt. Schliesslich kann auch der Schulpsychologische Dienst von den Privatschulen bei Bedarf zur Beratung herangezogen werden.

Zur dritten Frage: Gemäss Art. 70 des kantonalen Schulgesetzes haben weder der Kanton noch die Schulträgerschaften der öffentlichen Volksschule Kosten von Privatschulen zu übernehmen. Folglich leistet der Kanton an die Privatschulen auch keine Beiträge wie z.B. die Sonderpädagogikpauschale im niederschweligen Bereich. Diese jährlich pro Schülerin und Schüler ausgerichtete Pauschale steht einzig den Schulträgerschaften der öffentlichen Volksschulen zu. In diesem Zusammenhang steht auch Art. 19 des Bündner Schulgesetzes, welcher bestimmt, dass Schülerinnen und Schüler, welche eine Privatschule besuchen, keinen Anspruch gegenüber der Gemeinde auf die von der öffentlichen Volksschule zur Verfügung gestellten Leistungen haben. Die Regelung der Kostenfrage bei sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich bleibt den Privatschulen überlassen. Selbstverständlich steht es den einzelnen Gemeinden oder Schulverbänden frei, die Privatschulen im erwähnten Bereich auf freiwilliger Basis zu unterstützen. Aus Sicht der Regierung ist an der geltenden Rechtsgrundlage festzuhalten.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Degiacomi wünscht eine kurze Nachfrage. Sie haben das Wort.

Degiacomi: Also dann ist das so, dass die Regierung, je mehr Privatschulen sie bewilligt, desto mehr spart sie bei der Volksschule. Und faktisch ist es so, dass alleine in Chur von drei Kindern in zwei privaten Kindergärten der Therapiebedarf momentan nicht abgedeckt wird. Mein Eindruck ist, die Regierung drückt bei der Bewilligung ein Auge zu und das Schulinspektorat bei der Aufsicht gleich noch das andere. Auf der Strecke bleiben die Kinder und die Volksschule kann es nachher ausbaden, wenn sie in die erste Klasse eintreten. Das führt mich zur Nachfrage: Wie stellt die Regierung sicher, dass Kindergartenkinder aus privaten Kindergärten nicht unthera-

piert in die erste Klasse der öffentlichen Volksschule eintreten, wenn sie Kenntnis davon hat, dass der Therapiebedarf nicht abgedeckt wird?

Regierungspräsident Parolini: Die Antwort auf diese Nachfrage: Wie ich bereits ausgeführt habe, haben die Privatschulen beziehungsweise auch die privaten Kindergärten dafür zu sorgen, dass bei ihren Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf die entsprechenden sonderpädagogischen Massnahmen durchgeführt werden. Stellt das Schulinspektorat im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit fest, und sie schauen nicht weg, dass Handlungsbedarf besteht, wird die Privatschule unverzüglich angehalten, das von ihr gestützt auf die kantonale Schulgesetzgebung zu gewährleisten. Sonderpädagogische Angebot im niederschweligen Bereich im konkreten Fall umzusetzen. Betroffene Eltern oder Erziehungsberechtigte können sich jederzeit an die kantonale Aufsichtsbehörde wenden, falls die Privatschule dem berechtigten Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen nicht nachkommen sollte. Da besteht die Möglichkeit, und sie sollen auch agieren, wenn sie solche Missstände feststellen.

Standesvizepräsident Della Vedova: Somit kommen wir zur nächsten Frage. Diese wurde von Grossrat Beat Deplazes eingereicht betreffend Schafalp Stutzalp. Sie wird von Regierungsrat Caduff beantwortet. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Deplazes (Chur) betreffend Schafalp «Stutzalp»

Frage

Während der Alpsaison 2018 verstarben auf der Stutzalp sehr viele Schafe bzw. blieben nach Alpabzug verschollen. Der Fall sorgte in den Medien für Schlagzeilen, und in Leserbriefen wurde wiederholt der Wolf als alleiniger Verursacher des Übels angeprangert.

Die Zuständigen für den Herdenschutz in Graubünden leisteten auf der Stutzalp einen engagierten und kompetenten «Feuerwehr-Einsatz». Hingegen stellt sich die Frage, ob die Alpbestösser und das zuständige Amt für Landwirtschaft (ALG) die nötigen Vorkehrungen getroffen hatten, um den zu erwartenden Schäden vorzubeugen, und ob sie über die ausreichende Kontrolle über die Schafe verfügten.

Gemäss Auskunft des Bestössers der Schafalp «Stutz» von anfangs August an den benachbarten Hirten starben bereits in den ersten 4 Alpwochen mehr als 50 Schafe an Krankheiten (insbesondere Papillomantose; Lippengrind), also lange bevor die ersten Wolfsrisse auftraten.

Gemäss ALG gingen jedoch nur 8 Schafe an Krankheiten bzw. wegen Unfällen ein, 61 wurden vom Wolf gerissen, als sie nachts nicht eingepfercht und nicht geschützt waren, und 80 Schafe blieben nach Alpabzug verschollen.

Gemäss Behörden war die Stutzalp im letzten Sommer als Schafalp mit ständiger Behirtung gemeldet. Das heisst, dass die Herde täglich hätte von einem Hirten kontrolliert, auf die Weide geführt und abends an einen

sicheren Schlafplatz gebracht werden müssen. Tatsache ist aber, dass die Schafe auf der Stutzalp über mindestens sieben Wochen nicht unter ständiger Behirtung standen und über weitere sieben Wochen unzureichend gehütet wurden: Der erste Hirte verliess die Alp bereits nach einer Woche. Erst fünf Wochen später wurde er anfangs August durch eine Hirtin ersetzt, welche die Alp nach wenigen Tagen wieder verliess. Nachdem die Herde während weiterer 2 Wochen nicht ständig behirtet wurde, war von Mitte August bis zum Alpbzug am 9. Oktober ein Hirte auf die Alp. Dieser war aber infolge gesundheitlicher Probleme nur sehr unregelmässig bei den Schafen. Damit war die ständige Behirtung ab Mitte August bis Ende Alpzeit ebenfalls nicht gewährleistet.

Meine Fragen an den Regierungsrat:

- Entsprechend welcher Kategorie (ständige Behirtung, Umtriebsweiden oder übrige Weiden) wurden 2018 die Sömmerungsbeiträge für 117 Tage Alping – und entsprechend des Weidejournal – an die Stutzalp entrichtet?
- Angesichts der dramatischen Situation auf «Stutz» und des Medienwirbels ist zu erwarten, dass die Alp während des Sommers vom ALG eng kontrolliert und betreut wurde: Wie hat das ALG diese Aufgabe wahrgenommen bzw. wann und wie oft wurde die Alp vor Ort durch eine unabhängige und kompetente Person kontrolliert?
- Wurde die Anzahl der gemeldeten Schafe beim Alpaufzug kontrolliert, so dass unzweifelhaft davon ausgegangen werden kann, dass Ende Alpzeit tatsächlich 80 Schafe fehlten?

Regierungsrat Caduff: Ja, auch hier vorab einige allgemeine Bemerkungen zur Alp Stutz: Die Alp Stutz gilt als raue Alp. Sie verlangt von der Hirtenschaft in der Weideführung der Herde viel Erfahrung und Laufarbeit. Es ist eine Herausforderung, dort die Vorgaben der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft zu erfüllen. Die Kategorie «Ständige Behirtung» verlangt, dass die Schafe in Sektoren gehalten und täglich auf die Weide geführt werden. Die einzelnen Sektoren dürfen nicht länger als zwei Wochen belegt sein und anschliessend während vier Wochen nicht wieder beweidet werden. Der Weidegang ist im Weidejournal durch die Hirtenschaft aufzuzeichnen. Es gilt dabei das Prinzip der Selbstdeklaration. Bei Kontrollen der Einhaltung der Direktzahlungsverordnungen durch den Kontrolldienst wird die tatsächliche Situation mit den Einträgen im Weidejournal überprüft. Laut Vorschrift werden die Sömmerungsbetriebe im Normalfall alle acht Jahre überprüft. Gleichzeitig finden auch die Tierschutzkontrollen statt. In diesem steilen, felsigen Gelände der Stutzalp ist das Einhalten der Vorschriften schwierig, aber machbar. Bei Wolfpräsenz muss die Herde über Nacht eingepfercht werden. Das ist in den wenigsten dieser Sektoren möglich. Auf der Stutzalp musste die Herde deshalb während der Anwesenheit des Wolfes vorzeitig in einem Sektor in der Talsohle gehalten werden. Das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation hat in eigener Kompetenz die Bewilligung zu dieser frühzeitigen Wiederbelegung erteilt. Ansonsten hätten die Schafe die Alp verlassen müssen. Während der Sömmerung erfolgten

keine Kontrollen durch das ALG und das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit. Es gingen auch keine Tierschutzmeldungen ein. Mit der Umsetzung des ausserordentlichen Notfallplans wurden die zumutbaren Herdenschutzmassnahmen nach den ersten nachweislichen Wolfsrissen umgesetzt. Am 14. Januar 2019 wurde der Fragesteller im ALG empfangen. Anlässlich dieser Sitzung wurden der von ihm erstellte Katalog mit 24 Fragen mit der Amtsleitung erörtert. Entsprechend sind die nachfolgenden Antworten lediglich eine Wiederholung oder eine Ergänzung.

Zu Frage eins: Bei der Alp Stutz handelt es sich um eine Rinder- und Schafalp. Letztere mit ständiger Behirtung. Das heisst, die Herdenführung erfolgt durch einen Hirten oder eine Hirtin mit Hunden und die Herde wird täglich auf einen vom Hirten oder von der Hirtin ausgewählten Weideplatz geführt. Die Weidefläche ist in Sektoren aufgeteilt und auf einem Plan festgehalten. Es ist ein Weidejournal zu führen.

Zu Frage zwei: Nach den durch die Wildhut bestätigten nachweislichen Wolfsrissen von zehn Schafen von Mitte August wurde umgehend der ausserordentliche Notfallplan durch den Herdenschutzbeauftragten des Kantons am Plantahof in Absprache mit dem Alpbewirtschafter, der Hirtenschaft, dem Amt für Jagd und Fischerei, dem ALT und dem ALG aufgestellt und umgesetzt. Aufgrund dieser sehr engen Führung bei der Umsetzung musste die Alp nicht weiter kontrolliert werden. Das ALG stand aber in engem Kontakt mit dem Herdenschutzbeauftragten.

Zu Frage drei: Das ALT hat die Schafherde der Alp Stutz am Vortag der Alpauffuhr, 15. Juli 2018, kontrolliert und 774 gesunde Schafe und Lämmer zur Sömmerung freigegeben. Bei der Alpentladung am 9. Oktober 2018 galten laut Weidejournal 80 als vermisst. Von diesen wurden nach dreitägiger, intensiver Suche, teilweise mit Helikopter, am 13. Oktober 2018 noch 23 Tiere aufgefunden und ins Tal gebracht. 57 kehrten somit nicht zurück. Davon wurden mindestens 48 vom Wolf gerissen.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Deplazes, Sie haben das Wort.

Deplazes (Chur): Vielen Dank für die Beantwortung meiner Fragen. Ich hätte noch eine Nachfrage: Wie hoch ist der 2018 ausbezahlte Sömmerungsbetrag für die 117 Tage Alping auf der Stutzalp?

Regierungsrat Caduff: Grossrat Deplazes hat uns diese Nachfrage vorgängig gestellt. Besten Dank hierfür. Ich kann diese Frage wie folgt beantworten: Da die Voraussetzungen der Direktzahlungsverordnung erfüllt waren, wurden die Sömmerungsbeiträge vollständig ausbezahlt. Direktzahlungen werden durch das ALG in einem Verwaltungsverfahren verfügt und betreffen Privatpersonen, weshalb die einzelnen Beiträge an die Bewirtschaftenden nicht öffentlich sind und bisher auch nie veröffentlicht wurden. Sie lassen sich aber mittels der Direktzahlungsverordnung, dem Tierbesatz und der Sömmerungsdauer abschätzen.

Standesvizpräsident Della Vedova: Wir kommen zur zehnten Frage. Diese wurde von Grossrat Diego Deplazes von Rabijs eingereicht betreffend Sprachaustausch, wo steht der Kanton Graubünden? Regierungspräsident Dr. Jon Domenic Parolini beantwortet diese Frage. Herr Regierungspräsident, Sie haben das Wort.

Deplazes (Rabijs) betreffend Sprachaustausch - wo steht der Kanton GR?

Frage

Auf der Homepage der Agentur Movetia ist zu lesen, dass der Bundesrat am 14.12.2018 den Bericht «Der schulische Austausch in der Schweiz» verabschiedet hat. Der schulische Austausch ist ein wichtiger Bestandteil des Bildungswesens der jungen Menschen in der Schweiz. Aktuell würden aber lediglich 2 Prozent von den jungen Menschen mindestens einmal während ihrer schulischen Laufbahn an einem Austauschprojekt teilnehmen. Gemäss einer Statistik vom Tagesanzeiger vom 5. Januar 2019 haben im Jahr 2016/17 lediglich 1,3 Prozent der Bündner Schüler an einem Austausch teilgenommen. Gemäss Aussagen von Movetia-Direktor Olivier Tschopp pflegen zweisprachige Kantone den Sprachaustausch traditionell stärker (Wallis 5,3 Prozent, Freiburg 3,6 Prozent). Graubünden ist sogar dreisprachig, ist aber in den hinteren Rängen klassiert.

Wie schätzt die Regierung die tiefe Prozentzahl ein?

Wie gewährleistet die Regierung die erfolgreiche Umsetzung des Auftrags Locher Benguerel (betreffend Konzept zur Förderung des schulischen Sprachaustausches in Graubünden), damit der Sprachaustausch aktiv gefördert wird?

Der Kanton Wallis stellt 220 Stellenprocente für die Arbeit des Sprachenaustauschs zur Verfügung. Wie sieht es in Graubünden aus?

Regierungspräsident Parolini: Zur ersten Frage von Grossrat Diego Deplazes betreffend Sprachaustausch im Kanton Graubünden lautet die Antwort der Regierung folgendermassen: Im Kanton Graubünden hat sich bisher trotz der im interkantonalen Vergleich starken finanziellen Unterstützung keine Austauschkultur etabliert. Die grösste Herausforderung für den Sprachaustausch im Allgemeinen stellt bekanntermassen die Organisation derselben dar. Sie ist Aufgabe der Schulträgerschaften, konkret der Lehrpersonen. Es fordert ein hohes Mass an Motivation und Arbeitseinsatz, nebst der regulären Lehrtätigkeit einen Sprachaustausch zu organisieren. Die Durchführung von Sprachaustauschen innerhalb Graubündens im Besonderen gestalten sich zudem aufgrund der geografischen Gegebenheiten als schwierig. Weiter gibt es in den italienischsprachigen Talschaften nur eine sehr begrenzte Anzahl an Schulen. Daher besteht für diese Regionen nur ein geringes Potenzial für den Sprachaustausch. Zuletzt ist zu erwähnen, dass die rätoromanische Sprachgruppe fast keine Sprachaustausche durchführt.

Antwort zur Frage zwei: Die Umsetzung des Auftrags Locher Benguerel betreffend Konzept zur Förderung des

schulischen Sprachaustauschs in Graubünden umfasst eine verbesserte Übersicht der vorhandenen Sprachauschangebote auf der Website des Amtes für Volksschule und Sport. Zur Unterstützung der Lehrpersonen stehen neu verschiedene Ressourcen, z.B. für die Suche nach Partnerklassen und Unterkünften und Materialien, z.B. neu erarbeitete Vorschläge für Aktivitäten während des Sprachaustauschs, zur Verfügung. Zusätzlich haben sich einige Lehrpersonen mit Austausch Erfahrung bereit erklärt, anderen Lehrpersonen bei der Organisation von Austauschaktivitäten als eine erste Anlaufstelle für Unterkünfte und Tipps zur Verfügung zu stehen. Überdies wurden die verwaltungsinternen Verantwortlichkeiten reorganisiert. Zur Bewerbung der neuen Angebote hat das AVS seit August 2018 verschiedene Massnahmen umgesetzt, nämlich die Publikation auf der AVS-Website, die Publikation im Rundschreiben des Schulinspektorates, die Publikation eines Artikels im Bündner Schulblatt sowie die Information aller Schulleitungen durch das Schulinspektorat im Januar 2019. Die im Rahmen des erstellten Konzeptes ergriffenen Massnahmen sind noch nicht genügend lange in Kraft und schlagen sich deshalb auch nicht in der erwähnten Statistik nieder. Die Auswirkungen der Massnahmen werden frühestens in zwei Jahren beurteilt werden können.

Und auf die dritte Frage, wo erwähnt wird, dass der Kanton Wallis 220 Stellenprocente für die Arbeit des Sprachaustausches zur Verfügung hat, unsere Antwort: Aktuell verfügt der Kanton Graubünden über rund 15 Stellenprocente im Vergleich zu diesen 220 im Kanton Wallis. 15 Stellenprocente, die für den Sprachaustausch aufgewendet werden können. Bereits 2015 hatte die Regierung in der Antwort auf den betreffenden Auftrag festgehalten, dass dieser nicht vollständig mit den bestehenden personellen Ressourcen umgesetzt werden könne und im Rahmen der vorhandenen Mittel zu erfolgen habe.

Standesvizpräsident Della Vedova: Grossrat Deplazes, wünschen Sie das Wort?

Deplazes (Rabijs): Jeu hai neginas ulteriuras damondas. Engraziel per las rispostas.

Standesvizpräsident Della Vedova: Die elfte Frage wurde von Grossrat Hug betreffend Kennzahlen des Bündner Kunstmuseums gestellt. Auch diese wird von Regierungspräsident Dr. Jon Domenic Parolini beantwortet. Herr Regierungspräsident, Sie haben das Wort.

Hug betreffend Kennzahlen des Bündner Kunstmuseums

Frage

In der Budgetdebatte vom vergangenen Dezember hatte ich den Umstand einer Co-Direktion kritisiert und gleichzeitig einen Kürzungsantrag der Pauschallohnsomme um CHF 72 000.- eingebracht. Dieser Antrag wurde dann im Rat abgelehnt.

Gegenargument des Regierungsrats und sämtlicher Redner im Grossen Rat waren damals die stark steigenden Besucherzahlen. Im Protokoll der Dezembersession ist auf Seite 550 gar von explodierenden Besucherzahlen die Rede.

Und nun liegen die Besucherzahlen 2018 vor, welche sich folgendermassen präsentieren:

Jahr	Bemerkungen	Wechselausstellungen	Besuchereintritte	Entwicklung in %
2015	Um- und Neubau BKM	0	0	0
2016	Neueröffnung BKM	3	37 730	100.0
2017	Einsetzung Co-Direktion	6	47 053	124.7
2018		6	30 296	80.3

Mit diesem Rückgang sind die Besuchereintritte 2018 tiefer als sie es im letzten Jahr vor dem grossen Um- und Anbau waren (2013, 32 470 Eintritte).

Deshalb möchte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Frage bitten:

- Wie ist es möglich, dass die Regierung zum Zeitpunkt der Dezembersession 2018 keine Quartalszahlen über die massiv reduzierten Besuchereintritte hatte?
- Ist die Gesamtregierung weiterhin der Meinung, dass der markante Rückgang der Besuchereintritte (über ein Drittel von 2017 zu 2018) keinen Zusammenhang mit den offensichtlichen Führungsproblemen des BKM hat?

Regierungspräsident Parolini: Die Antwort der Regierung auf die Fragen von Grossrat Roman Hug betreffend die Kennzahlen des Bündner Kunstmuseums lautet wie folgt: Es ist richtig, dass die Besucherzahlen im Bündner Kunstmuseum im Jahr 2018 im Vergleich zu den Vorjahren 2017 und 2016 rückläufig waren. Als neuer Vorsteher des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartementes werde ich die aktuelle Organisationsform des Bündner Kunstmuseums einer vertieften Prüfung unterziehen. Gegenstand der bereits laufenden Abklärungen werden unter anderem auch die angesprochenen gesunkenen Besucherzahlen sein. In diesem Zusammenhang ist es der Regierung ein grosses Anliegen, dass das Bündner Kunstmuseum seine Aufgaben als gut funktionierende kantonale Institution wahrnehmen kann.

Und nun zur Beantwortung Ihrer ersten Frage: Die Regierung hatte zum Zeitpunkt der Dezembersession 2018 keine Kenntnis über die aktuellen Besucherzahlen im Bündner Kunstmuseum.

Zu Ihrer zweiten Frage kann ich nur so viel sagen: Wie bereits erwähnt, wird der Grund für die rückläufigen Besuchereintritte des letzten Jahres im Rahmen der laufenden Abklärungen näher geprüft werden.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Hug, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Hug: Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen. Auch mir ist klar, dass der Indikator der Besuchereintritte nicht als einziger Faktor herangezogen werden kann, um über Erfolg oder Nichterfolg eines Museums zu werten. Was mich jedoch störte, war, dass zum Zeitpunkt der Dezembersession bei der Budgetberatung nicht darauf hingewiesen wurde, wie der aktuelle Stand, mindes-

tens die Quartalszahlen, aussehen. Und so wurde mein Kürzungsantrag demnach auch mit grosser Mehrheit versenkt. In Kenntnis aller Fakten fühle ich mich heute darin getäuscht und bin überzeugt, dass ich nicht alleine dieses Gefühl in diesem Rat habe. Nun zu meiner konkreten und kurzen Nachfrage: Wo liegt denn nach Meinung der Regierung die konkrete Zahl der anzustrebenden Besuchereintritte, unter denen sich die Verdoppelung des Personalbestandes dazu positiv argumentieren liesse? Ich bitte hier um eine konkrete Zahl.

Regierungspräsident Parolini: Sie haben es bereits erwähnt, Grossrat Hug: Die Besucherzahl ist nicht der einzige Indikator. Die Besucherzahl ist sicher ein wichtiger Indikator, aber nicht der einzige. Und wenn Sie schon eine Nachfrage gestellt haben, erlauben Sie mir einige Ausführungen zur Entwicklung der Aktivitäten des Bündner Kunstmuseums in den letzten Jahren: Seit der Eröffnung des Museums hat sich der Museumsbetrieb etabliert mit einer doppelt so grossen Fläche und muss diese auch führen. Die Ausstrahlung des Bündner Kunstmuseums ist seit der Eröffnung weit über die Kantongrenzen hinaus gestiegen. Es gibt viele Medienberichte, die darüber Aufschluss geben, genau gleich wie die breite Streuung, von wo unsere Besucherinnen und Besucher kommen, die ins Museum gehen. Das Bündner Kunstmuseum hat sich seit der Neueröffnung neu und anders in der Schweizer Museumslandschaft positioniert. Und es gibt zahlreiche Wechselausstellungen. Es gibt immer wieder umfangreiche Publikationen, die auch mit einem grossen Aufwand verbunden sind. Es gibt eine grosse Anzahl von Führungen und Spezialveranstaltungen. Die Kunstvermittlung ist permanent daran, das Angebot weiter auszubauen, um auch neue Publikumskreise anzusprechen und längerfristig für das Museum zu gewinnen. Stichworte: Jugendakademie, Kinderatelier in drei Kantonssprachen, Angebote für Familien etc. Im Weiteren ist sicher erwähnenswert, dass das Bündner Kunstmuseum regelmässig von vielen Zuwendungen und Schenkungen profitiert. So konnte letztes Jahr eine unbefristete Dauerleihgabe, eine tausend Werke umfassende Sammlung einer Stiftung im Wert von mehreren Millionen, ins BKM geholt werden. Und zahlreiche private Schenkungen sind weitere Zeugnisse für die Wertschätzung des Museums.

Nun zu den konkreten Zahlen: Ich kann Ihnen nicht eine konkrete Zahl nennen. Ob das 30 000 sind als Indikator, die nicht unterschritten werden sollten? Das wäre eine Variante. Aber wir werden im Rahmen unserer angekündigten Abklärungen darauf eingehen, eine Auslegung machen und dann sicher auch eine untere Bandbreite festlegen.

Standesvizepräsident Della Vedova: Wir kommen nun zur Frage von Grossrat Loi betreffend Losgrössen bei Bauaufträgen der öffentlichen Hand. Diese wird von Regierungsrat Dr. Mario Cavigelli beantwortet. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Loi betreffend Losgrössen bei Bauaufträgen der öffentlichen Hand

Frage

Infolge Annahme der Zweitwohnungsinitiative ist die Bautätigkeit im ländlichen Raum stark zurückgegangen. Umso mehr sind Aufträge der öffentlichen Hand, wie seitens des ASTRA, des Tiefbauamtes Graubünden und der Gemeinden, von noch grösserer wirtschaftlicher Bedeutung.

So werden Aufträge seitens des TBA und der Gemeinden in Bezug auf die Losgrössen meistens der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der regionalen Gewerbebetriebe entsprechend ausgeschrieben.

Bei Aufträgen des ASTRA ist dies eher selten der Fall. Nur wenige einzelne Bündner Unternehmungen, ausser sie offerieren in Arbeitsgemeinschaften, sind überhaupt in der Lage, bei solchen Aufträgen mitzubieten zu können. Mit Ausnahme von Aufträgen im Untertagebau könnten grosse Bauaufträge in kleinere Baulose aufgeteilt werden, um auch kleinen und mittleren Unternehmungen Zugang zu solchen Aufträgen zu ermöglichen.

Das Volumen zahlreicher Bauaufträge des ASTRA übersteigt die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des lokalen Baugewerbes deutlich. In Qualität und Berufskompetenz können regional verankerte Unternehmungen mit grossen Baukonzernen auf jeden Fall mithalten.

1. Teilt die Regierung diese Auffassung?
2. Besteht eine Möglichkeit, beim ASTRA diesbezüglich zu intervenieren?
3. Ist die Regierung gegebenenfalls bereit, dies auch zu tun?

Regierungsrat Cavigelli: Das Beschaffungsrecht ist ja auf kantonaler und auf nationaler Ebene geregelt, und es hat Vorschriften darin, wie Aufträge grundsätzlich aufgeteilt werden können. Und sie können nur aufgeteilt werden, wenn eine sachliche Begründung besteht. Ansonsten sind Aufteilungen von Aufträgen nach kantonalem wie schweizerischem Beschaffungsrecht nicht zulässig. Insbesondere ist es also nicht möglich, dass man gewissermassen niederschwelligere Verfahren als gemäss Ausschreibungssumme vorgeschrieben damit erreicht, dass man einfach Aufträge stückelt. Allerdings ist es nach nationalem wie auch nach kantonalem Beschaffungsrecht möglich, dass man sogenannte Arbeitsgemeinschaften oder Bietergemeinschaften bildet. Es ist also möglich, dass kleinere Unternehmungen, die allein nicht in der Lage wären, grosse Aufträge zu übernehmen, dass sich solche kleineren Unternehmen zusammenschliessen und dann gemeinsam eine Offerte für einen Auftrag einreichen.

Weitere Vorbemerkung: Der Bund, das Bundesamt für Strassen, das ASTRA, unterteilt sein Strassennetz in zwei Kategorien nach der Grösse des Auftrags als Strassennetzbetreiber. Auf den sogenannten Hauptachsen geht das ASTRA davon aus, dass wenn es Arbeiten verrichtet an diesem Hauptachsennetz, dass dann eine ganz wichtige Zielsetzung diejenige sei, dass die Verkehrsbehinderungen zu minimieren seien für die Verkehrsteilnehmer. Ausserhalb der Hauptachsen, dort gelten zum Teil ande-

re Kriterien, sodass man der Minimierung der Verkehrsbehinderung für die Verkehrsteilnehmer nicht ein so hohes Gewicht beimisst. Das führt dazu, dass, wenn Baustellen eingerichtet werden beim ASTRA, dass man bei Hauptachsen jeweils ganze Unterhaltsabschnitte in einem Zug erneuern will, unterhalten will, und letztlich eben auch ausschreibt. Das sind dann Distanzen von Strassenabschnitten zwischen 5 bis 15 Kilometern.

Vor diesem Hintergrund stellt Bruno Loi die Frage, ob es zutrefte, dass nach der Meinung der Regierung Kanton und Gemeinden besser Rücksicht nehmen zur Berücksichtigung des lokalen Gewerbes als eben das Bundesamt für Strassen. Der Kanton ist, wahrscheinlich auch mit den Gemeinden, natürlich der festen Überzeugung und der Verantwortung sich auch bewusst, dass wir Aufträge so gestalten müssen, dass wir lokales, regionales Gewerbe auch stets mitberücksichtigen können. Allerdings sind auch uns zum Teil die Hände natürlich gebunden. Ich habe das einleitend festgehalten. Allerdings darf man den Auftrag von Kanton und Gemeinden mit dem Auftrag des Bundesamtes für Strassen eben nicht ganz vergleichen. Wenn wir von der Hauptachse sprechen, dann sprechen wir von Transitachsen wie z.B. der San Bernardino-Route, die eine Transitachse ist von grösster Bedeutung für die Schweiz, nämlich die zweitwichtigste. Es ist eine nationale Achse, eine internationale Achse sogar. Und somit sieht man auch gut, dass diese Bedeutung der Strasse nicht ganz vergleichbar ist mit dem Strassennetz, das wir als Kanton oder als Gemeinde betreiben und unterhalten dürfen. Insofern liegt damit eine Unterscheidung eigentlich irgendwie auf der Hand. Trotzdem, ich habe darauf hingewiesen, sind Arbeitsgemeinschaften möglich, sodass auch riesige Aufträge des Bundesamtes für Strassen unter Umständen in einer Bietergemeinschaft grundsätzlich erfüllt werden können. Aus der Sicht der Regierung ist die Praxis des ASTRA grundsätzlich in jedem Fall vertretbar.

Die zweite Frage richtet sich danach, ob der Kanton bereit sei, zu intervenieren gegenüber dem Bundesamt für Strassen, damit man regionales Gewerbe ein bisschen besser berücksichtigen kann bei den grossen Vergabevolumina des Bundesamtes für Strassen. Ich habe darauf hingewiesen, dass zu unterscheiden ist zwischen der Bedeutung der Verkehrsachsen, dass die Aufgabe somit nicht ganz die gleiche ist wie beim Kanton und den Gemeinden, dass es sachliche Gründe gibt, dass es die Möglichkeit von Bietergemeinschaften gibt. Und vor diesem Hintergrund erachtet es die Regierung die Situation als eine, die nicht als Schieflage zu beurteilen ist. Wir sind aber trotzdem bereit, und die Regierung hat das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement auch damit beauftragt, mit dem ASTRA in Kontakt zu treten, um diese Sensibilität beim Bundesamt für Strassen nochmals anzumelden, es aufmerksam zu machen, dass nach Möglichkeit eben kleinere Auftragsvolumina ausgeschrieben werden, womit dann letztlich das regionale Gewerbe immer auch eine Chance hat, allfällig alleine, allfällig in Bietergemeinschaft, zu offerieren.

Standesvizerepräsident Della Vedova: Grossrat Loi, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Loi: Besten Dank für die Beantwortung der Frage. Ich möchte Sie, wenn ich das so darf, bitten, an dieser Sache dranzubleiben und den Einfluss des Kantons auf das ASTRA, wo immer möglich, wahrzunehmen, da die A13 speziell in unserer Region nicht nur als Durchgangsstrasse, sondern auch für das lokale Gewerbe im Zusammenhang mit anstehenden Sanierungsarbeiten sehr sehr wichtig ist.

Standesvizerepräsident Della Vedova: Die dreizehnte Frage wurde von Grossrat Pfäffli eingereicht und betrifft den Umgang mit Münzeinlieferungen bei der GKB. Sie wird von Regierungsrat Dr. Christian Rathgeb beantwortet. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Pfäffli betreffend Umgang mit Münzeinlieferungen bei der GKB

Frage

Seit dem 1. Januar 2019 werden bei der Graubündner Kantonalbank Hartgeldeinlieferungen nicht mehr vor Ort verarbeitet, sondern nach Chur weitergeleitet und zentral gezählt. Als Umtriebsentschädigung wird den Kunden eine Kommission von 2 Prozent vom Münzenwert, mindestens aber 10 Franken, in Rechnung gestellt. Nur kirchliche Institutionen sind von diesen neuen Kosten befreit.

In diesem Zusammenhang ersuche ich die Regierung um die Beantwortung der folgenden drei Fragen:

- 1) Ist aus Sicht der Regierung diese neue Regelung zielführend und unter dem Aspekt eines dezentralen Dienstleistungsangebotes und dem Service public in Graubünden auch sinnvoll?
- 2) Sind im Tourismuskanton Graubünden die bargeldlosen Zahlungen so verbreitet, dass auf den kundenfreundlichen Umgang mit Münzen als Zahlungsmittel bereits heute verzichtet werden kann?
- 3) Wie stellt sich die Regierung zu Bestrebungen mit dem Ziel, das Bargeld mittelfristig ganz abzuschaffen?

Regierungsrat Rathgeb: Die Fragen von Grossrat Pfäffli betreffen wie gesagt Hartgeldlieferungen bei der Graubündner Kantonalbank. Nun, die Gebührenregelung der Graubündner Kantonalbank, GKB, für die Einlieferung von Hartgeld ist ähnlich ausgestaltet, wie jene anderer Banken und sieht wie folgt aus: Für die Einlieferung von Hartgeld wird pro Geschäftsfall eine Kommission von zwei Prozent erhoben, mindestens jedoch zehn Franken. Davon ausgenommen sind Einzahlungen auf Jugendsparkonten bis 18 Jahre oder Einzahlungen von kirchlichen Institutionen, also Kollekten. Diese sind von der Gebühr befreit. Die Kunden der GKB können weiterhin in jeder Geschäftsstelle Hartgeld vorbeibringen. Neu wird dieses aus Effizienzgründen in jedem Fall in Chur gezählt und den Kunden Valutagerecht gutgeschrieben. Das dezentrale Dienstleistungsangebot für die Kunden wird weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten.

Nun zur ersten Frage: Ist aus Sicht der Regierung diese neue Regelung zielführend und unter dem Aspekt eines

dezentralen Dienstleistungsangebots und dem Service public in Graubünden auch sinnvoll? Es liegt in der Kompetenz der GKB, wie sie ihr Dienstleistungsangebot und die entsprechenden Gebührenregelungen ausgestaltet. Mit dem neuen Konzept reagiert die GKB auf die stark abnehmenden Frequenzen am Schalter. In sechs Jahren nahm die Nachfrage von Dienstleistungen am Schalter um 50 Prozent ab und dieser Trend dürfte weitergehen. Die GKB ist bestrebt, den Kunden fortlaufend aufzuzeigen, wie einfach der bargeldlose Zahlungsverkehr vorgenommen werden kann. Das Festhalten an überkommenen Gewohnheiten bringt langfristig keinen Nutzen. Mit der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs beziehungsweise generell mit dem digitalen Banking wird das Angebot an Bankdienstleistungen auch in den Ortschaften ermöglicht, in welchen keine physische Bankinfrastruktur vorhanden ist. Diese marktorientierten Bestrebungen werden von der Regierung positiv zur Kenntnis genommen.

Zweite Frage: Sind im Tourismuskanton Graubünden die bargeldlosen Zahlungen so verbreitet, dass auf den kundenfreundlichen Umgang mit Münzen als Zahlungsmittel bereits heute verzichtet werden kann? Der Regierung liegen keine Angaben zur Verbreitung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs im Kanton Graubünden vor. Notorisch ist, dass auch heute ein Umgang mit Münzen erfolgt. Unbestritten ist für die Regierung jedoch, dass ein Trend auf allen Gebieten, nicht nur im Tourismus, in Richtung Digitalisierung beziehungsweise bargeldlosem Zahlungsverkehr besteht. Zudem kann festgehalten werden, dass nicht Dienstleistungen abgebaut werden, sondern dass weiterhin in jeder Geschäftsstelle der GKB Hartgeld vorbeigebracht werden kann. Auf Hartgeld oder Noten als Zahlungsmittel muss somit nicht verzichtet werden. Mit der gezielten Förderung von bargeldlosen Zahlungsmitteln leistet die GKB einen Beitrag an den digitalen Geschäftsverkehr im Kanton. Das steigende Angebot an elektronischen Zahlungsmitteln im ganzen Kanton unterstützt diesen Schritt.

Dritte Frage: Wie stellt sich die Regierung zu Bestrebungen mit dem Ziel, das Bargeld mittelfristig ganz abzuschaffen? Die Regierung hat sich bisher mit dieser Frage nicht vertieft auseinandergesetzt. Der Trend ist klar und nicht aufzuhalten. Die Zukunft deutet auf bargeldlosen Zahlungsverkehr hin. Die Regierung ist allerdings ganz grundsätzlich der Meinung, dass Gewohnheiten nicht radikal aufgehoben werden sollten, aber wir uns auch nicht vor der digitalen Welt und deren Begleiterscheinungen drücken können. Die GKB zeigt den Weg auf. Hartgeld kann sowohl heute wie auch morgen nach wie vor bei der GKB bezogen und zurückgebracht werden. Die GKB will aber die digitale Zukunft nicht nur abwarten und auf deren Entwicklungen reagieren, sondern sie aktiv mitgestalten.

Standesvizerepräsident Della Vedova: Grossrat Pfäffli, wünschen Sie das Wort?

Pfäffli: Ein Sprichwort sagt: Wer das Kleine nicht ehrt, ist des Grossen nicht wert. Ich hoffe, dass die Graubündner Kantonalbank dieses Sprichwort auch weiterhin lebt und verinnerlicht. Sie leistet dazu einen wichtigen Bei-

trag zum Service public, zur Kundenfreundlichkeit und wird die Sympathien derjenigen, die heute noch mit 20 oder 50 Rappen die Parkuhr bezahlen, ganz bestimmt einfordern können. Ich habe keine Nachfrage und danke der Regierung für die Beantwortung meiner Fragen.

Standesvizepräsident Della Vedova: Wir kommen nun zur Frage von Grossrat Salis, welche lautet: Ist eine Reduktion des Zivilschutzes für Graubünden zu verantworten? Diese Frage wird von Regierungsrat Peyer beantwortet. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Salis betreffend «Ist eine Reduktion des Zivilschutzes für Graubünden zu verantworten?»

Frage

Gemäss verschiedenster Medienmitteilungen ist vorgesehen, den personellen Bestand beim Zivilschutz massiv zu reduzieren. Für Graubünden würde dies heissen, dass der aktuelle Bestand von heute 2400 Dienstleistenden auf 1500 Personen gekürzt würde. Dies würde eine Reduktion von bis zu 40 Prozent heissen. Gerade in Südbünden wissen wir die Dienstleistungen des Zivilschutzes sehr zu schätzen. In diesem Zusammenhang weise ich auf die Naturkatastrophen im Puschlav und im Bergell hin, wo die Bevölkerung, wie auch die Einsatzleitung, durch den Zivilschutz kompetent und innovativ unterstützt wurde. Im Weiteren erwähne ich die verschiedensten Grossanlässe in unserem Kanton, bei welchen das Mitwirken von Zivilschützern, abgesehen von ihren weiteren Aufgaben ganz allgemein, unerlässlich ist.

In diesem Zusammenhang bitte ich die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

Wie beurteilt die Regierung eine derart massive Reduktion des Zivilschutzes in unserem Kanton?

Mit was für Auswirkungen hat Graubünden, sollte der geplante Abbau des Zivilschutzes vollzogen werden, zu rechnen? Ich spreche hier vor allem von Naturereignisse von grösserem Ausmass, wie aber auch von nationalen Grossanlässen, wie der Ski-WM etc.

Ist die Regierung auch der Meinung, dass die Beibehaltung des heutigen Bestandes ein zentrales Anliegen ist und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gesichert werden muss?

Regierungsrat Peyer: In seiner Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz, BZG, vom 20. März 2018 äussert die Regierung explizit grosse Bedenken zur vorgesehenen Reduktion der Zivilschutzbestände. Sie weist darauf hin, dass die angestrebte Reduktion der Dauer der Schutzpflicht von Zivilschutzangehörigen auf zwölf Jahre eine personelle Alimentierung des Bündner Zivilschutzes erschwert. Entsprechend fordert die Regierung zur Sicherstellung des Kaderbestandes das Ende der Dienstpflicht für sämtliche Kader des Zivilschutzes unverändert auf das 40. Altersjahr festzusetzen. Die Regierung ist sich sehr bewusst, dass die geplante Gesetzesrevision die Problematik der in den letzten Jahren

rückläufigen Rekrutierungsbestände für den Zivilschutz zusätzlich verschärft. Sie begrüsst daher, dass auf Druck der Kantone hin eine VBS-Arbeitsgruppe eingesetzt wurde, welche das Problem analysiert und Lösungsvorschläge zu erarbeiten hat. Die Regierung verfolgt die Entwicklung der Bestände des Zivilschutzes, aber auch der Milizorganisationen, Armee und Feuerwehr, aufmerksam. Ihr ist sehr daran gelegen, dass die genannten Milizorganisationen des Sicherheitsverbundes quantitativ und qualitativ über ausreichend Personal und Kader verfügen, damit sie ihre gesetzlich vorgegebenen Aufträge erfolgreich ausführen können. Die Regierung ist überzeugt, dass der Kanton Graubünden in Hinblick auf die künftigen Herausforderungen, beispielsweise bedingt durch die Folgen des Klimawandels, genügend Mittel und genügend ausgebildetes Personal für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen braucht.

Zur Frage zwei: Die geplante Revision des BZG schwächt den Bündner Zivilschutz, insbesondere die Regionalformationen Bernina und Moesa, aber auch Albula würde stark dezimiert. Mit den verbleibenden Beständen in diesen Einheiten könnte ein autonomer Kompaniebetrieb nicht mehr gewährleistet werden. Zudem würden alle Formationen über zu wenig Kader im Bereich der Führungsunterstützung und über zu wenig Köche verfügen. Stark betroffen von der Revision sind aber auch die Spezialformationen der Sanität und der Seuchenwehr sowie der Spezialisten Sicherheit, die Zivilschutzpolizei. Im Falle von grösseren Katastrophen, wie beispielsweise in Bondo, oder bei länger andauernden Notlagen wie Pandemien, Tierseuchen oder Migrationsströmen, müsste früher als bisher interkantonale Unterstützung oder die Unterstützung der Armee in Anspruch genommen werden, sofern diese überhaupt verfügbar ist. Ansonsten müssten die Angehörigen des Zivilschutzes länger im Einsatz bleiben. Dies würde sowohl den privaten als auch den öffentlichen Sektor zusätzlich belasten. Die Anzahl Diensttage für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft beziehungsweise zugunsten von kulturellen und sportlichen Grossanlässen müsste je nach Anzahl Ernstfalleinsätzen stark reduziert werden.

Zur dritten Frage, ob die Beibehaltung des heutigen Bestandes ein zentrales Anliegen ist und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gesichert werden muss: Hier antwortet die Regierung klar mit Ja. Die Regierung wird im Hinblick auf die geplante Revision des BZG unter anderem den kantonalen Bundesparlamentarierinnen die Position und Argumente der Regierung kommunizieren, damit diese die Interessen Graubündens in Bern aktiv vertreten können.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrat Salis, Sie haben das Wort.

Salis: Regierungsrat Peyer, es freut mich ausserordentlich, Ihre Aussagen und Ihre Wortmeldungen, weil es doch wirklich ein zentrales Anliegen ist, dass der Zivilschutz mindestens den heutigen Bestand beibehalten muss. Herzlichen Dank für die Bemühungen.

Standesvizepräsident Della Vedova: Wir kommen zur letzten Frage dieser Session. Sie wurde von Grossrätin

Vera Stiffler gestellt und betrifft die Bewertersoftware im Amt für Immobilienbewertung. Diese Frage wird von Regierungsrat Dr. Christian Rathgeb beantwortet. Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Stiffler betreffend Bewertersoftware im Amt für Immobilienbewertung

Frage

Wie von Seiten der Regierung mitgeteilt wurde, hat das Amt für Immobilienbewertung eine neue Bewertersoftware eingeführt.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

- Konnte die Inbetriebnahme der neuen Software termingerecht erfolgen?
- Welche Erfahrungen wurden damit gemacht oder wann sind diese zu erfahren?
- Welche Effizienzsteigerungen sind damit und insbesondere aus der Zusammenarbeit mit der GVG zu erwarten?

Regierungsrat Rathgeb: Die Fragen von Grossrätin Stiffler betreffen die Bewertersoftware im AIB. Zur ersten Frage: Konnte die Inbetriebnahme der neuen Software termingerecht erfolgen? Die Einführung der neuen Bewertersoftware ist Bestandteil eines übergeordneten Projekts, welches die Regierung Ende 2014 zur Realisierung freigegeben hat. Im Rahmen des übergeordneten Projekts werden die Strukturen und Prozesse des Amtes für Immobilienbewertung, AIB, und der Gebäudeversicherung Graubünden, GVG, optimiert und die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen vereinfacht. Dafür wurden die gesetzlichen Grundlagen beider Organisationen per 1. Januar 2018 revidiert und ein Dokumentenmanagementsystem, DMS, eingeführt. Für das Informatikprojekt des AIB hat der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit von 1,5 Millionen Franken genehmigt. Die Inbetriebnahme der neuen Software GemDat/Rubin war ursprünglich für Mitte 2018 angedacht. Bereits im Jahr 2017 wurde dieser Termin aus Gründen, welche das Versicherungsmodul betrafen, und auf Antrag des Softwarelieferanten auf Januar 2019 verlegt. Dieser neue Termin wurde am 13. Dezember 2018 mit dem definitiven Go-Live-Entscheid bestätigt. Das AIB und die GVG haben nun termingerecht im Januar 2019 die neue Software GemDat/Rubin eingeführt beziehungsweise in Betrieb genommen.

Zur zweiten Frage: Welche Erfahrungen wurden damit gemacht oder wann sind diese zu erfahren? Das AIB ist schweizweit das erste kantonale Amt mit der neuesten Bewertungstechnologie. Die Inbetriebnahme der Software erfolgte bisher deutlich reibungsloser als aufgrund der hohen Komplexität und der Anbindung an Umsysteme zu erwarten war. Technologischer Vorreiter zu sein hat den Vorteil, dass man mehr Einfluss auf die Spezifikationen nehmen kann, hat aber auch den Nachteil, dass die Einführungsphase länger dauert, bis die Software richtig kalibriert ist sowie reibungslos und effizient läuft. Der Zeitpunkt, um von Erfahrungen zu sprechen, ist noch deutlich zu früh. Das AIB erhält im Mai und Au-

gust 2019 wichtige Softwarezusatzpakete. In einem Jahr werden genügend Erfahrungswerte vorliegen, um dann seriöse Aussagen machen zu können.

Dritte Frage: Welche Effizienzsteigerungen sind damit und insbesondere aus der Zusammenarbeit mit der GVG zu erwarten? Die wichtigste Effizienzsteigerung ergibt sich vor allem durch die verbesserte amtsinterne Software. Stichworte sind: prozessorientierte Arbeitsweise, automatisierte Bewertungsvorgänge, z.B. Indexierung des Neuwertes, dann die Möglichkeit, Bewertungen vor Ort mit einem Convertible, also mit einem Tablet, vorzunehmen oder beispielsweise der Versand der Verfügungen via Amt für Informatik. Die Effizienzsteigerung in der Zusammenarbeit mit der GVG basiert vor allem auf den gemeinsamen Personen-, Grundstücks- und Gebäudedaten. So erfolgen Mutationen neu jeweils nur durch eine Organisation. Ein doppeltes Erfassen ist nicht mehr notwendig, weil mit jeder Eingabe ein automatisierter Datenaustausch zwischen den Organisationen beziehungsweise den gespiegelten Datenbanken stattfindet. In der momentanen Startphase sind die personellen Aufwände für die Einführung der Software sowie für die weitreichenden Anpassungen der Prozesse sehr hoch. Die Effizienzsteigerungen werden deutlich sein, jedoch erst nach abgeschlossener Einführung der Software sowie nach erfolgter Implementierung der verschiedenen neuen Prozesse.

Standesvizepräsident Della Vedova: Grossrätin Stiffler, wünschen Sie eine kurze Nachfrage?

Stiffler: Ich danke Regierungsrat Rathgeb für diese Antworten. Etwas bedauerlich die Verschiebung der Inbetriebnahme und folglich, dass die zweite Frage nicht beantwortet werden konnte, weil keine Erfahrungen vorliegen. Aber ich bin zufrieden mit den Antworten und bedanke mich.

Standesvizepräsident Della Vedova: Somit haben wir die Fragestunde beendet. Ich übergebe die Ratsleitung unserer Standespräsidentin. Vi ringrazio molto per il buono ordine e vi auguro un buon proseguimento.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Bevor wir zu den Wahlen schreiten, wird nochmals eine Anfrage gesucht. Die Anfrage stammt von Grossrätin Locher Benguerel betreffend Umsetzung der Integrationsagenda 2019 im Kanton Graubünden. Vermutlich ist sie irgendwo in der CVP-Fraktion verschollen. *Heiterkeit.* Ich bitte Sie aber alle, nachzusehen, wo die Anfrage liegen geblieben ist und sie Grossrätin Locher zu überreichen. Besten Dank.

Wahl Kommission für Justiz und Sicherheit, 1 Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2018-2022 (Ersatzwahl)

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren fort mit der Wahl Kommission für Justiz und Sicherheit, ein Mitglied für den Rest der Amtsdauer 2018 bis 2022. Es handelt sich hier um eine Ersatzwahl für unseren ver-

storbenen Grossratskollegen Simon Erhard. Dieser Sitz steht der BDP zu und ich erteile gerne das Wort dem Fraktionschef der BDP, Grossrat Michael.

Michael (Donat): Für die Ersatzwahl schlägt die BDP Grossrat Guido Casty aus Flims vor.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Sie haben den Vorschlag gehört. Die BDP-Fraktion schlägt Herrn Guido Casty vor. Wird dieser Vorschlag erweitert? Dem ist nicht so.

Wahlvorschlag
Casty

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit kommen wir zur Abstimmung: Wer Grossrat Guido Casty in die Kommission für Justiz und Sicherheit wählen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer ihm nicht seine Stimme geben will, die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft. Sie haben Grossrat Guido Casty mit 113 Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen in die Kommission gewählt. Ganz herzlichen Glückwunsch, Grossrat Casty, zu Ihrer Wahl. Ich wünsche Ihnen viel Freude und Erfolg in der Kommission.

Wahl
Der Grosse Rat genehmigt den Wahlvorschlag mit 113 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Wahl Vorberatungskommission Erneuerung Tagungszentrum des landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrums Plantahof in Landquart (LBBZ Plantahof) (Augustsession 2019)

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren weiter mit der Wahl Vorberatungskommission Erneuerung Tagungszentrum des landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentrum Plantahof in Landquart. Die Wahlvorschläge haben Sie auf Ihrem Pult. Für die FDP werden vorgeschlagen Grossrat Thomas Bigliel, Grossrat Norbert Mittner und Grossrat Gian Peter Niggli. Für die CVP Grossrat Rodolfo Fasani, Grossrat Sepp Föhn und Grossrat Stefan Schmid. Für die BDP wären es Grossrat Men-Duri Ellemunter und Grossrat Benjamin Hefti. Für die SP-Fraktion Grossrat Manuel Atanes und Grossrat Tobias Rettich und für die SVP-Fraktion Grossrat Ruedi Weber. Das Präsidium wird die FDP innehaben.

Wahlvorschläge
Atanes, Bigliel, Ellemunter, Fasani, Föhn, Hefti, Mittner, Niggli (Samedan), Rettich, Schmid, Weber

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Werden diese Vorschläge erweitert? Dem ist nicht so. Ich gedenke in globo abzustimmen oder zu wählen. Wer diesen vorgeschlagenen Grossräten die Stimme geben möchte, drücke die Taste Plus, wer nicht, die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben

die vorgeschlagenen Ratsmitglieder mit 117 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Auch Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, wünsche ich alles Gute. Ich gratuliere Ihnen ganz herzlich zu Ihrer Wahl.

Wahl
Der Grosse Rat genehmigt die Wahlvorschläge in globo mit 117 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung.

Wahl Vorberatungskommission Zusammenschluss der Stadt Chur und der Gemeinde Maladers (Augustsession 2019)

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zum Zusammenschluss der Gemeinden Chur und Maladers zur Gemeinde Chur. Hier werden für die FDP-Fraktion Grossrätin Brigitta Hitz, Grossrat Christian Jenny und Grossrätin Vera Stiffler vorgeschlagen. Für die CVP, welche auch das Präsidium innehat, werden Grossrat Roland Kunfermann, Grossrat Tino Schneider und Grossrätin Gaby Ulber vorgeschlagen. Für die BDP-Fraktion wären dies Grossrat Martin Tanner und Grossrätin Martha Widmer. Für die SP sind das Grossrätin Locher Benguerel und Grossrätin Nicoletta Noi und für die SVP Grossrat Thomas Gort. Werden diese Vorschläge erweitert? Dem ist nicht so.

Wahlvorschläge
Gort, Hitz-Rusch, Jenny, Kunfermann, Locher Benguerel, Noi-Togni, Schneider, Stiffler, Tanner, Ulber, Widmer-Spreiter (Chur)

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit kommen wir auch hier zur Abstimmung: Wer den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Stimme geben möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer dagegen ist die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben die vorgeschlagenen Parlamentsmitglieder mit 116 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung in die Kommission gewählt. Auch Ihnen, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, ganz herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg und Freude in der Kommission.

Wahl
Der Grosse Rat genehmigt die Wahlvorschläge in globo mit 116 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir schalten nun eine Pause ein bis 10.15 Uhr. Ich möchte die anwesenden Grossrätinnen und Grossratsstellvertreterinnen bitten, nach vorne zu kommen für den Fototermin der Frauen Graubünden.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir sind beim Erlass Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern im Protokoll auf Seite 19, 2.4, Kompetenznormen für weitere Steuern. Artikel 21. Herr Kommissionspräsident.

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (Erbschafts- und Schenkungssteuer) (Botschaften Heft Nr. 7/2018-2019, S. 613) (Fortsetzung)

Detailberatung (Fortsetzung)

II.

Der Erlass «Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)» BR 720.200 (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 20

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Loepfe; Kommissionspräsident: Wir fahren weiter, wo wir gestern aufgehört haben. Ich melde ich mich jetzt zuerst zum Titel 2.4. Dort haben wir den Ausdruck «Kompetenznormen für weitere Steuern» gestrichen. Der Grund ist, dass das hinter den Art. 21 verschoben wurde und dort als neuer Artikel wieder vorkommt.

Angenommen

Art. 21 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7

Loepfe; Kommissionspräsident: Dann würde ich gleich die Gelegenheit nehmen, zu den Absätzen 1 bis 4 von Art. 21 zu sprechen. Da dort ja keine Anträge vorliegen, möchte ich kurz ergänzende Äusserungen machen zu Art. 21 Abs. 3: Dort wird die Gleichstellung der eingetragenen Partnerinnen und Partnern mit den Ehegatten gestrichen. Es wirkt ein bisschen komisch, aber der Grund dafür ist, dass diese Gleichstellung bereits im Steuergesetz generell in Art. 1b festgehalten ist. Sie gilt im ganzen Steuergesetz und gilt durch den Verweis in Art. 21 Abs. 2 betreffend Steuersubjekt und Steuerbefreiung auch in der Erbschafts- und Schenkungssteuer der Gemeinden. Darum muss es hier nicht nochmals aufgeführt sein. Ich erlaube mir gleich auch, zu Art. 21 Abs. 4 zu sprechen. Hier legt dieser Absatz fest, welche Gemeinde für die Steuererhebung zuständig ist. Anknüpfungspunkt ist wie im Kanton der Wohnsitz des Erblassers oder Schenkers sowie der Ort der gelegenen Sache bei Liegenschaften. Dann, für Preise und Ehrengaben des Kantons gilt die gleiche Regelung, wie im geltenden Recht. Bevor bei Ihnen also Neid hinsichtlich der bevorzugten Stellung der Stadt Chur ausbricht: Chur ist die Kantonshauptstadt und Sitz der Regierung, das ist schon im bestehenden Recht so.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? Dann fahren wir weiter mit Art. 21 Abs. 5 lit. c. Herr Kommissionspräsident.

a) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Maissen, Wieland; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Horrer [Kommissionsvizepräsident], Schwärzel; Sprecher: Horrer [Kommissionsvizepräsident])

Ändern Abs. 5 lit. a wie folgt:

a) **10** Prozent: für den elterlichen Stamm;

Loepfe; Kommissionspräsident: Wir haben bereits in Art. 114 Abs. 3 lit. a den Kommissionsminderheitsantrag abgelehnt gehabt, den kantonalen Steuersatz für den elterlichen Stamm bei zehn Prozent zu belassen. Er ist neu bei fünf Prozent. Das Ziel der Entlastung des elterlichen Stammes wurde damit erreicht. Es wäre jetzt aus der Sicht der Kommissionsmehrheit sehr inkonsequent, wenn wir stattdessen die bestehenden Maximalsätze bei den Gemeinden auf zehn Prozent hochziehen würden. Zudem wäre nicht davon auszugehen, dass dies eine grosse Wirkung hätte. Weniger als die Hälfte der Gemeinden wenden heute den Maximalsatz an. Sollte die Kommissionsminderheit auf ihrem Antrag bestehen wollen, so bitte ich Sie namens der Kommissionsmehrheit und der Regierung, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Grossrat Horrer, Sie haben das Wort.

Horrer; Sprecher Kommissionsminderheit: Die Kommissionsminderheit besteht hier auf diesem Antrag und Kollege Loepfe hat richtigerweise ausgeführt, dass beim kantonalen Recht die Entlastung auf fünf Prozent beschlossen wurde. Wir schlagen hier vor, bei den Gemeinden einen Maximalsteuersatz von zehn Prozent anzuwenden. Die Gemeinden können diesen Steuersatz anwenden, sie müssen ihn aber nicht anwenden. Wir glauben ganz einfach, dass es darum richtig ist, weil die Gemeindeautonomie in diesem Grossen Rat jeweils hochgehalten wird und ich hier keinen sachlichen Grund sehe, warum eine Gemeinde nicht entscheiden sollte, wenn sie es denn will, zu sagen, wir besteuern hier mit neun Prozent, mit zehn Prozent oder auch mit zwei Prozent. Hier diesen Handlungsspielraum einzuschränken, scheint mir sachpolitisch nicht gerechtfertigt. Je nach Ausgangslage kann es sein, dass eine Gemeinde hier Interessen hat, einen anderen, einen höheren Steuersatz anzuwenden, und wir als Kantonsparlament sollten das nicht einschränken, sollten den Gemeinden diesen Spielraum hier lassen. In diesem Sinne an die Gemeindevertreter in diesem Rat, es ist eine Offerte von zugegebenermassen ungewohnter Seite, es ist ein Angebot an Sie, «take it or leave it».

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Bevor ich das Wort dem Kommissionssprecher gebe, möchte ich den Rat doch noch um etwas Ruhe bitten, besten Dank. Für die Kommissionmehrheit spricht Grossrat Hohl. Grossrat Hohl, Sie haben das Wort.

Hohl: Gehe ich richtig in der Annahme, dass wir jetzt die lit. c abhandeln?

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Genau.

Hohl: Okay, wir haben bisher eigentlich versucht, hier Regelungen zu verabschieden, bei welchen der kantonale und der maximale Gemeindesteuersatz auf der identischen Höhe zu liegen kommen. Bei der vorliegenden lit. c geht es darum, wo der maximale Steuersatz, welchen Gemeinden für die übrigen Empfänger... Ich bin Mehrheitssprecher zu lit. c.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir sind bei lit. a. Entschuldigung Grossrat Hohl, ich war eine Seite zu weit.

Hohl: Kein Problem. Ich komme nachher nochmals.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Der Sprecher der Kommissionmehrheit ist Grossrat Loepfe, der Kommissionspräsident.

Loepfe; Kommissionspräsident: Der Minderheitsvertreter hat gesagt: «Take it or leave it.» Meine Antwort darauf ist: «Leave it.» Ich habe grundsätzlich sehr viel persönliche Sympathie mit seiner Begründung. Allerdings würde ich diese Begründung dann auf lit. c anwenden und auch dort wiederkommen damit. Bei lit. a spricht dagegen, dass wir hier einen Sinn und Zweck dieser Teilrevision haben. Und der Sinn und Zweck der Teilrevision war die Befreiung der Eltern und war die Reduktion der Belastung des elterlichen Stammes. Und wenn wir dieses Ziel erreichen wollen, dann müssen wir das kongruent durchziehen. Sie haben recht, es ist ein Maximalsatz, aber dieser Maximalsatz ist eine Änderung gegenüber dem heutigen Maximalsatz und der Maximalsatz heute ist fünf Prozent. Bedeutet in concreto, dass wir dem Sinn und Zweck dieser Teilrevision zuwiderlaufen, wenn wir hier eine Erhöhung der Maximalsätze vornehmen. Bei lit. c ist dann die ganze Geschichte anders, weil die Ausgangslage dort schon beim oberen Level, also bei den 25 Prozent, liegt. Ich bitte Sie also, den Zweck dieser Teilrevision zu achten, den Auftrag, den Ihr Rat der Regierung gegeben hat, zu achten, und deshalb dem Kommissionsminderheitsantrag nicht zu folgen und der Kommissionmehrheit und der Regierung die Stimme zu geben.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat?

Regierungsrat Rathgeb: Ich glaube, es ist wichtig, entsprechend der Zielsetzung beim elterlichen Stamm, mit dieser Kompromisslösung der fünf Prozent zu bleiben.

Nicht nur beim Kanton, sondern konsequenterweise auch bei den Gemeinden. Sonst wäre eine der Zielsetzungen dieser Vorlage, mindestens in diesem Punkt, nicht mehr erfüllt. Und ich bitte Sie deshalb, der Kommissionmehrheit und Regierung zu folgen und damit die maximale Steuersatzbelastung auch bei den Gemeinden auf fünf Prozent festzulegen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Dem ist nicht so. Somit erteile ich dem Sprecher der Kommissionminderheit, Grossrat Horrer, nochmals das Wort.

Horrer; Sprecher Kommissionminderheit: Die Offerte habe ich formuliert, das Angebot auch, ich finde «take it», ich glaube auch nicht, dass Sie hier dem Sinn oder dem Kerngedanken dieser Revision zuwiderhandeln. Der elterliche Stamm ist auf Kantonsebene entlastet worden und der Kerngehalt der Revision ist vor allen Dingen der Systemwechsel von der Nachlass- zur Erbanfallsteuer. Das wurde gemacht. Wenn die Gemeinden hier anders legiferieren wollen, dann sollen sie doch das tun dürfen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Grossrat Loepfe, Sie haben das Wort für die Kommissionmehrheit.

Loepfe; Kommissionspräsident: Ich denke, es ist alles gesagt. «Leave it.»

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit kommen wir zur Abstimmung: Wer der Kommissionmehrheit und Regierung zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer der Kommissionminderheit zustimmt, die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionmehrheit und Regierung mit 95 Ja-Stimmen gegenüber 21 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen zugestimmt.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionmehrheit und Regierung mit 95 zu 21 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren weiter mit Art. 21 Abs. 5 lit. c. Auch hier haben wir einen Mehrheits- und einen Minderheitsantrag. Zuerst aber dem Kommissionspräsidenten das Wort.

a) Antrag Kommissionmehrheit (6 Stimmen: Dürler, Engler, Hohl, Kunz [Chur], Loi, Wieland; Sprecher: Hohl) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

b) Antrag Kommissionminderheit (4 Stimmen: Loepfe [Kommissionspräsident], Horrer [Kommissionsvizepräsident], Maissen, Schwärzel; Sprecher: Loepfe [Kommissionspräsident])
Ändern Abs. 5 lit. c wie folgt:

Belassen gemäss geltendem Recht

Loepfe; Kommissionspräsident: Der Kommissionspräsident verzichtet auf Bemerkungen, übergibt dem Kommissionsmehrheitssprecher und übernimmt nachher als Kommissionsminderheitssprecher.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit hat Grossrat Hohl für die Kommissionsmehrheit das Wort.

Hohl; Sprecher Kommissionsmehrheit: Jetzt also richtig. Wir haben bisher Regelungen verabschiedet, bei welchem der kantonale und der maximale Gemeindesteuersatz auf der identischen Höhe zu liegen kommen. Bei der vorliegenden lit. c geht es darum, wo der maximale Steuersatz, welchen Gemeinden für die übrigen Empfänger erheben dürfen, künftig zu liegen kommen soll. Natürlich greift auch hier eine Senkung von 25 auf 20 Prozent in die Autonomie zumindest derjenigen rund zwölf vor allem kleineren Gemeinden ein, welche heute einen höheren Satz als 20 Prozent anwenden. Es ist aber aus der Sicht aus der Kommissionsmehrheit absolut vertretbar, mit dem Gesamtziel einer Harmonisierung zwischen Kanton und Gemeinden vor Augen, den Satz für die übrigen Empfänger auf 20 Prozent zu senken.

Zu beachten bleiben dabei vor allem zwei Fakten. Erstens: Die bisherige kantonale Nachlasssteuer konnte und kann von der Bemessungsgrundlage der Gemeindesteuer in Abzug gebracht werden. Dies ist mit der neuen kantonalen Erbanfallsteuer nicht mehr der Fall. Der Steuerbare Erbanfall auf Gemeindeebene erhöht sich damit um die bisherige Erbanfallsteuer und dies betrifft nicht nur die Erbschafts- und Schenkungssteuer bei den übrigen Empfängern, sondern selbstverständlich auch beim elterlichen Stamm. Dadurch erhöhen sich die Einnahmen und der Spielraum der Gemeinden bei gleichbleibenden Steuersätzen. Der zweite Punkt, welchen Sie berücksichtigen sollten: Nur in wenigen Kantonen gibt es heute neben der kantonalen Erbschafts- oder Schenkungssteuer überhaupt noch eine gleichgeartete Steuer auf Gemeindeebene. Schweizweit gibt es heute gerade mal zwei Kantone, in welchen die Gemeinden an der Erbschaftssteuer höher partizipieren als der Kanton. Den Gemeinden wird in Graubünden auch mit der neuen Lösung ein Spielraum für zusätzliche Einnahmen eingeräumt. Wir haben also in jedem Fall ein Parlament, welches die Gemeindeautonomie hochhält. Dass Gemeinden an Erbschafts- und Schenkungssteuern mehr einnehmen als der Kanton, ist heute in Graubünden bei den übrigen Empfängern in sehr ausgeprägten Masse der Fall. Während auf Kantonsebene zehn Prozent Steuern anfallen, so kann diese Steuer auf Gemeindeebene bis 25 Prozent ausmachen. Natürlich wäre eine komplette Angleichung des Maximalsatzes der Gemeinden an den Kanton, an den kantonalen Steuersatz, auch bei den übrigen Empfängern begrüssenswert gewesen. Jedoch ist weder eine Erhöhung des kantonalen Satzes auf 20 Prozent, noch eine Senkung des maximalen Gemeindestatzes auf 15 Prozent angebracht, weil dies aus Sicht der Gemeinden zahlreiche Gemeinden betreffen würde. Mit der vorgeschlagenen Senkung des Maximalsatzes der Gemeinden auf 20 Prozent greifen wir zwar in die Gemeindeautonomie ein, dies jedoch in vertretbarem Ausmass und im Sinne der Ziele der Gesamtvorlage, nämlich einer

Angleichung der maximalen Gemeindesteuersätze an den kantonalen Satz. Ich bitte Sie entsprechend, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort hat der Sprecher für die Kommissionsminderheit, Grossrat Loepfe.

Loepfe; Kommissionspräsident: In Art. 21 Abs. 5 lit. c schlägt die Regierung vor, den Maximalsatz für die übrigen Begünstigten von 25 Prozent auf 20 Prozent zu senken. Dazu ist, wie bereits der Mehrheitssprecher gesagt hat, festzustellen, dass heute zwölf Gemeinden einen Steuersatz von 25 Prozent haben. Es handelt sich hier um die Gemeinden Bergün/Filisur, Bever, Conters, Ferrera, Fideris, Grono, Küblis, Poschiavo, Rheinwald, Surses, Thusis und Urmein. Nach der Auffassung einer Kommissionsminderheit greift die Regierung hier ungerechtfertigt in die Autonomie der Gemeinden ein. Sie begründet dies mit der Gesamtsteuerbelastung, welche für die übrigen Begünstigten entstehen würde. Das passiert durch die Erhöhung des kantonalen Steuersatzes für die Übrigen auf 15 Prozent. Faktisch bedeutet das, dass im Falle der aufgezählten zwölf Gemeinden eine Umverteilung zugunsten des Kantons und zu Ungunsten der Gemeinden passiert. Wir sprechen hier ohnehin von Maximalsteuersätzen. Die grosse Mehrheit der Gemeinden wenden diesen ohnehin nicht an. Wenn der Bevölkerung in den genannten zwölf Gemeinden die Belastung zu hoch vorkommt, werden sie den Steuersatz in ihrem kommunalen Steuerrecht autonom ändern. Es braucht den Eingriff unseres Rats in die Gemeindeautonomie schlicht nicht.

Nun, der Eingriff in die Gemeindeautonomie hat die Mehrheit anerkannt, das muss ich als Argument nicht nochmals bringen. Einem Argument, dem ich aber ein bisschen widersprechen möchte, ist die Aussage, dass durch den Entfall des Abzugs der Nachlasssteuer, dass dies das Ganze neutralisiere. Das ist natürlich nicht der Fall. Der Entfall des Abzugs der Nachlasssteuer macht gemäss Botschaft zirka zehn Prozent aus in der Wirkung, d.h. hier auf 20 Prozent bezogen bleiben dann nachher noch etwa zwei Prozent zurück und nicht fünf Prozent. Das heisst, insgesamt verlieren die Gemeinden und wir verteilen es zum Kanton um. Das kann natürlich nicht der Fall sein und deshalb kann der Abzug der Nachlasssteuer, der entfällt, nicht die Begründung sein, wieso man hier das in diesem Umfang senken soll.

Das Argument, dass die Gemeinden nicht höher abschöpfen sollen als der Kanton, ist meines Erachtens hier nicht relevant, vor allem wenn man es mit anderen Kantonen vergleicht, weil das Ausmass an Gemeindeautonomie, das wir hier im Kanton Graubünden haben, ist ein anderes, ist eine längere und historisch bedingte höhere Gemeindeautonomie. Wir versuchen, die zu verteidigen. Es ist nicht immer erfolgreich, sie wird über verschiedene Elemente, Raumplanungsrecht haben wir auch schon gehabt, ständig in Mitleidenschaft gezogen. Es ist hier quasi eines der letzten Ressorts, wo wir uns noch bewähren können, um zu zeigen, dass wir die Gemeindeautonomie hochhalten. Darum bitte ich Sie, die Gemeindeautonomie in diesem Punkt hochzuhalten und beim alten

Recht zu bleiben. Ich verlange ja nicht eine Erhöhung, ich verlange nur, dass wir beim alten Recht bleiben. Folgen Sie bitte der Kommissionsminderheit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Grossrat Schwärzel.

Schwärzel: Es sind ja nur die von Grossrat Loepfe erwähnten einzelnen Gemeinden, die heute bei 25 Prozent sind. Ich gehe davon aus, dass es mehrheitlich diejenigen sind, die das Geld auch gebrauchen können. Wenn es in diesen Gemeinden nur ein alter Zopf wäre, sind die Gemeinden selbstständig genug, dies bei sich zu ändern. Da brauchen sie keine kantonalen Vorschriften. Deshalb meine ich, dass wir beim Bisherigen bleiben können.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Allgemeine Diskussion? Grossrat Müller.

Müller (Susch): Nun, Art. 21 Abs. 5, die lit. a und c, das ist wieder einmal so ein Artikel, der bei mir die Emotionen hochkommen lässt oder sogar aufkochen lässt. Ich denke, es ist für alle, die mich kennen, keine grosse Überraschung, dass ich mich als Gemeindepräsident für die Gemeindeautonomie stark mache. In diesem Falle geht es mir nicht um Umverteilung, mehr Einnahmen oder weniger Einnahmen der Steuern, mir geht es nur um den Spielraum der Gemeinden und darum habe ich auch den Minderheitsantrag zu lit. a unterstützt. Wenn Sie nun auf Seite 621 dieser Botschaft gehen, dann werden wir ein Ziel der Harmonisierung der Steuersätze auch mit all den Anpassungen, die vorgeschlagen sind, nicht erreichen. Darum gibt es für mich keinen Grund, die Gemeindeautonomie in diesem Zusammenhang einzuschränken. Was heisst Gemeindeautonomie? Das heisst nicht Gemeindepräsidenten. Das sind Sie, meine Damen und Herren, in Ihren Gemeinden. Ich möchte Ihnen überlassen, wie Sie Ihr Steuergesetz ausgestalten können, und nicht vom Grossen Rat vorschreiben zu lassen, wie Sie Ihr kommunales Steuergesetz ausstatten wollen. Es handelt sich, wie es schon gesagt wurde, um Maximalsteuersätze und nicht um Minimalsteuersätze. Also, die Gemeinde hat jede Möglichkeit, Sie haben jede Möglichkeit, zu Hause für Ihre Interessen einzustehen, ob Sie die Erbschaftssteuer ganz abschaffen wollen oder ob Sie 25 Prozent einsetzen wollen. Darum, liebe Kolleginnen und Kollegen, halten Sie in diesem Falle die Gemeindeautonomie hoch, halten Sie Ihren Spielraum hoch, damit Sie zu Hause entscheiden können, wie Sie Ihre Gemeinde ausstatten wollen und sich nicht vom Kanton, nicht vom Grossen Rat vorschreiben lassen müssen, wie Sie Ihre Gemeinde ausstatten wollen. Danke für die Unterstützung des Minderheitsantrages.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Bevor ich Regierungsrat Rathgeb übergebe, frage ich Sie an, gibt es noch weitere Wortmeldungen? Dem ist nicht so. Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Rathgeb: Es wurde darauf hingewiesen, dass es um den Maximalsteuersatz bei den Gemeinden

geht. Die Einschränkung der Gemeindeautonomie ist also hier minimal. Und wenn Sie sagen, Grossrat Müller, Ihre Emotionen gingen hoch, wenn die Gemeinden diesbezüglich eingeschränkt werden, dann kann ich das vielleicht nachvollziehen. Aber es ist natürlich auch so, dass es beim Kanton Einschränkungen gibt. Sie haben festgelegt beim elterlichen Stamm, den Steuersatz auf maximal fünf Prozent zu beschränken. Also auch der Kanton wird mit dieser Vorlage eingeschränkt, weil wir eine Zielsetzung verfolgen, die hier jetzt primär nicht die Sicht ist der Gemeindeautonomie, sondern der Bürger, des Betroffenen, des Erben einnimmt, der in Bezug auf die Steuern in diesem Erbfall etwas besser gestellt werden soll, gegenüber dem Kanton und auch gegenüber der Gemeinde. Weil, wenn einer der übrigen Erben, den wir kantonal mit 15 Prozent besteuern, hier dann mit dem Maximalsteuersatz von 25 Prozent besteuert wird, dann wird er gesamthaft gesehen mit 40 Prozent besteuert. Und das ist unserer Auffassung nach für diesen extremen Fall zu viel. Und darum haben wir gesagt, wir möchten, wenn wir diese Satzreduktionen machen, hier auch bei den Gemeinden den Maximalsteuersatz etwas zurücknehmen von 25 Prozent auf 20 Prozent. Das betrifft heute zwölf Gemeinden. Die Möglichkeiten der Steueraus schöpfung von Kanton und Gemeinden sollten da aus unserer Sicht etwa gleich sein. Also, Einschränkungen beim Kanton und leichte Einschränkungen auch bei der Gemeinde. Aus diesem Grund sind wir mit der Kommissionsmehrheit zum Schluss gekommen, hier diese 20 Prozent für die übrigen Begünstigten zu normieren. Ich bitte Sie daher, Kommissionsmehrheit und Regierung zu folgen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es weitere Wortmeldungen? Für die Kommissionsminderheit erteile ich Grossrat Loepfe das Wort.

Loepfe; Kommissionspräsident: Regierungsrat Rathgeb hat natürlich Recht in dem, was er sagt, und da widersprechen wir ihm von der Kommissionsminderheit auch nicht. Es geht allerdings hier um Maximalsätze und wir haben gesagt, es gehe um zwölf Gemeinden. Und bei diesen zwölf Gemeinden wollen wir nicht eingreifen. Bei allen andern Gemeinden, Herr Regierungsrat, ist ja das schon erfüllt, weil sie haben diesen Maximalsatz ja gar nicht bei 25 Prozent. Hier geht es ausschliesslich um die Frage, ob wir die zwölf Gemeinden zwingen, hinunter zu gehen oder nicht. Die Frage der Wahrung der Gleichgewichte zwischen Gemeinden und Kanton ist heute bereits erfüllt, weil die Maximalsätze mehrheitlich nicht ausgenutzt werden. Deshalb bitte ich Sie, üben Sie keinen unnötigen Zwang auf diese zwölf Gemeinden aus. Halten Sie die Gemeindeautonomie hoch. Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Für die Kommissionsmehrheit erteile ich Grossrat Hohl das Wort.

Hohl; Sprecher Kommissionsmehrheit: Grundsätzlich, das Meiste ist gesagt. Ich möchte einfach nochmals darauf hinweisen, dass natürlich ein kantonaler Höchstsatz per se ein Einschnitt in die Gemeindeautonomie ist.

Wir haben jetzt auf Kantonsebene eine Steuererhöhung für die übrigen Empfänger beschlossen und Fakt ist, wenn wir hier den Maximalsatz gleich lassen, beschliessen wir automatisch, aktuell zumindest, bis die Gemeinden tätig werden, in den andern zwölf Gemeinden eine Erhöhung des Steuersatzes für die übrigen Empfänger, weil eine Abzugsmöglichkeit dahinfällt. Von daher, um es mit den Worten von Reto Loepfe von vorhin zu sagen: «Leave it.»

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen zur Abstimmung: Wer der Kommissionsmehrheit und Regierung zustimmen möchte, drücke bitte die Taste Plus. Wer der Kommissionsminderheit zustimmt, die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Kommissionsminderheit mit 64 Stimmen gegenüber 53 abwehrenden Stimmen bei 0 Enthaltungen entsprochen.

Abstimmung

Der Grosse Rat folgt dem Antrag der Kommissionsminderheit mit 64 zu 53 Stimmen bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren weiter mit Art. 21 Abs. 6 und 7. Herr Kommissionspräsident.

Loepfe; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? 2.5, Kompetenznormen für weitere Steuern, Art. 33a Abs. 1 bis 3. Herr Kommissionspräsident?

Titel nach Art. 21

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 33a

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Loepfe; Kommissionspräsident: Zu Art. 33a Abs. 1: Die Änderungen des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes findet direkt Anwendung und treten gleichzeitig mit der Teilrevision des Steuergesetzes in Kraft.

Zu Abs. 2: Sollte die Gemeinde das Gesetz nicht anpassen, finden die bisherigen Steuersätze Anwendung, höchstens aber die neuen Maximalsätze gemäss dieser Revisionsvorlage, also das, was wir in Art. 21 Abs. 5 beschlossen haben.

Zu Art. 33a Abs. 3: Übergangsrechtlich ist auch zu regeln, welches Gesetz Anwendung findet. Hier wird auf den Zeitpunkt abgestellt, in welchem der steuerbegründende Tatbestand verwirklicht wurde.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? III. Herr Kommissionspräsident?

III.

Keine Fremdaufhebungen.

Loepfe; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat? IV. Herr Kommissionspräsident?

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Loepfe; Kommissionspräsident: Keine Bemerkungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Weitere Mitglieder der Kommission? Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat, Sie haben das Wort.

Regierungsrat Rathgeb: Es geht hier um den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Es ist mir wichtig, hierzu eine Bemerkung zu machen. Wir gingen noch beim Erlass der Botschaft davon aus, dass diese in der Dezembersession 2018 beraten wird und haben darum damals von einem Inkrafttretenszeitpunkt vom 1.1.2020 geschrieben. Jetzt sind wir heute der Auffassung, dass das Inkrafttreten per 1.1.2021 vorgenommen werden kann. Das entspricht auch dem Wunsch der Gemeinden, entsprechend genügend Zeit zu haben für die Umstellungen, für die Revisionen ihrer Steuergesetze. Es ist auch dadurch bedingt, dass der Softwarelieferant für diese Umstellungen etwas mehr Zeit benötigt und darum ist es mir wichtig, Ihnen hier mitzuteilen, dass wir beabsichtigen, die Teilrevision des Steuergesetzes per 1.1.2021 in Kraft zu setzen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit haben wir die Detailberatung durch. Grossrat Bondolfi, Sie haben das Wort.

Rückkommen

Bondolfi: Im Sinne von Art. 51 der Geschäftsordnung des Grossen Rates beantrage ich Rückkommen auf Art. 115 der Vorlage. Wenn Sie gestatten, möchte ich kurz diesen Rückkommensantrag wie folgt begründen: Art. 115 regelt zwei Tatbestände: Der erste Tatbestand ist im ersten Satz enthalten. Dort geht es eigentlich um die Haftung der einzelnen Erben und Vermächtnisneh-

mer. Sie haften solidarisch mit ihrem Erbanteil für die Erbschaftssteuer. Da kann man sich fragen, ob die solidarische Haftung gerechtfertigt ist oder nicht. Aber das ist eigentlich nicht das Thema meines Rückkommensantrages. Dieser betrifft vor allem den zweiten Satz von Abs. 1. Dort geht es um die Haftung der mit der Teilung beauftragten Personen und diese haften unbeschränkt und das dürfte durchaus legitim sein. Der Beauftragte, der das Mandat übernimmt, die Teilung zu vollziehen, hat die Verfügungsgewalt über die Teilung und hat es auch in der Hand, die geschuldeten Erbschaftsteuern sicherzustellen. Falls er dies nicht tut, dann handelt er grobfahrlässig und dann soll er hierfür auch unbeschränkt haften. Diese Zweiteilung kommt am besten auf Seite 629 der Botschaft zum Ausdruck. Dort steht es sehr prägnant: «So haften die mit der Teilung beauftragten Personen unbeschränkt», das ist Satz 2, «und die Erben mit ihrem Erbanteil solidarisch für die Erbschaftssteuern.» Das Problem ist, dass diese ratio legis, die da in den Erwägungen bestens wiedergegeben ist, sich eigentlich nicht deckt mit dem heutigen Wortlaut von Art. 115 Abs. 1 zweiter Satz. Wenn Sie die Fassung gemäss Botschaft lesen, dann stellen Sie fest, dass die Erben und die Vermächtnisnehmer für die Erbschaftssteuern Kraft ihrer Position als Erbe- oder Vermächtnisnehmer haften sollen und das ist nicht sachgerecht und entspricht auch nicht der Absicht, die dieser Gesetzesbestimmung zugrunde liegt. Es gibt ja Fälle, bei welchen ein Vermächtnisnehmer oder ein Erbe im Mandatsverhältnis mit der Teilung der Erbschaft beauftragt wird und dann ist es sachgerecht, dass er in dieser Funktion unbeschränkt haftet. Es ist aber nicht gerecht, dass er derselben Haftung unterworfen wird, wenn er lediglich als Erbe- oder Vermächtnisnehmer amtiert. Und das ist das, was in diesem zweiten Satz aber festgehalten wird und deshalb beantrage ich folgende Formulierung, eigentlich geht es nur um die Streichung von zwei Worten, vom Wort «Erbe» und «Vermächtnisnehmer» und der neue Gesetzestext soll wie folgt lauten: «Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftsteuern entrichtet sind.» Ich bitte Sie, auf diesen Rückkommensantrag einzugehen und diesen zu unterstützen, ansonsten verabschieden wir einen Gesetzestext, der nicht mit den Erläuterungen in der Botschaft übereinstimmt und der eigentlich auch nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Antrag Bondolfi

Rückkommen auf Art. 115 Abs. 1 StG

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Grossrat Bondolfi, Sie haben jetzt das Rückkommen begründet. Grossrätin Noi, ich frage Sie an, stellen Sie einen Gegenantrag zu Art. 115? Falls dem nicht so ist, müssen Sie noch einen Moment warten, bis Sie zu Wort kommen. Somit stimmen wir ab: Wollen wir auf Art. 115 Abs. 1 zweiter Satz zurückkommen, ja oder nein? Wer auf diesen Artikel zurückkommen möchte, drücke bitte die Taste Plus, wer nicht darauf zurückkommen möchte, die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt.

Der Rat hat mit 111 Ja-Stimmen gegenüber 1 Nein-Stimme und 0 Enthaltungen beschlossen, auf den Antrag zurückzukommen.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst Rückkommen auf Art. 115 Abs. 1 StG mit 111 zu 1 Stimme bei 0 Enthaltungen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Grossrat Bondolfi, ich erteile Ihnen nochmals das Wort für diesen Antrag, falls gewünscht wird.

Art. 115 Abs. 1 StG

Antrag Bondolfi

Ändern 2. Satz wie folgt:

Mit ihrem ganzen Vermögen haften (...) Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker (...) und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind.

Bondolfi: Nein, ich habe eigentlich den Antrag bereits begründet. Vielleicht noch ein wichtiger Hinweis: Meines Wissens wird dieser Antrag zumindest faktisch auch von der Vorberatungskommission, und ich hoffe auch von der Regierungsbank, unterstützt, aber das werden wir jetzt hören, ob dem so ist.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich erteile das Wort dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Loepfe.

Loepfe; Kommissionspräsident: Es ist in der Tat so, dass wir Kenntnis vom Antrag Bondolfi haben. Ich habe mir erlaubt, als Kommissionspräsident, jedes einzelne Kommissionsmitglied schnell zu kontaktieren. Wir haben das besprochen. Ebenfalls gab es Kontakt mit Herrn Regierungsrat und ich stelle Folgendes fest: Es ist tatsächlich so, mit der Beschreibung im Text der Botschaft von Seite 629 ist klar der Wille definiert, dass Personen, die mit der Teilung betraut sind, unbeschränkt haften sollen. Der aktuell vorliegende Gesetzestext, wie wir ihn gestern verabschiedet haben, beinhaltet aber im Satz 2 auch die Erben und die Vermächtnisnehmer. Das ist allerdings nicht nötig, weil die bereits im Satz 1 von Abs. 1 festgelegt sind. Hier haben wir die Klarheit doch gegeben und kein Loch, das entstehen würde durch diese Streichung, weil in dem Moment, wo ein Erbe oder ein Vermächtnisnehmer eben als Erbschaftsverwalter oder Willensvollstrecker eingesetzt wird, erhält er das Mandat und das trifft dann automatisch auf Satz 2 zu. Also ich stelle fest, aus der Sicht der Kommission entsteht hier kein Loch, kein gesetzgeberisches Loch, sondern eine Klarstellung und es entsteht auch eine Übereinstimmung mit dem Botschaftstext. Deshalb kann ich zuhänden des Protokolls festhalten, dass die Kommission diesem Antrag folgen würde.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Das Wort ist offen für weitere Mitglieder der Kommission. Allgemeine Diskussion? Herr Regierungsrat.

Regierungsrat Rathgeb: Grossrat Bondolfi, Sie hören, was Sie hören wollen: Ich bin einverstanden mit Ihrem Antrag, möchte aber doch noch ganz kurz etwas dazu sagen. Materiell ist keine Änderung von dem beantragt, was wir in der Botschaft ausgeführt haben und was wir auch mit unserem Vorschlag normiert haben wollen. Es geht hier nämlich darum, dass Kanton und Gemeinden nicht Steuersubstrat verlieren und dass diejenige Person, wer das auch immer ist, die beauftragt ist mit der Teilung des Nachlasses, auch die Verantwortung für die Steuern hat. Das kann in meinem Fall ein Willensvollstrecker sein, der das vielleicht beruflich macht oder auch nicht beruflich macht, das kann ein Erbe sein, das kann ein Vermächtnisnehmer sein. Egal, wer es ist, ob diese Person es berufsmässig oder nicht berufsmässig tut, in jedem Fall einfach diese Person, welche die Verantwortung für die Teilung des Nachlasses übernimmt, damit betraut wird, die soll auch die entsprechende Verantwortung und Haftung für die Erbschaftssteuern haben. Und so habe ich auch Grossrat Bondolfi verstanden, dass hier an dieser materiellen Regelung keine Änderung vorgenommen werden soll, sondern er der Auffassung ist, unsere Formulierung würde zu Unklarheiten in Bezug auf die Stellung des Vermächtnisnehmers und des Erben führen. Das ist aber hier nicht beabsichtigt. Ich bin einverstanden mit dieser Änderung der Formulierung, weil sie materiell dem entspricht, was wir auch in der Botschaft, auch in der Kommentierung, ausgeführt haben und bei dem wir entsprechend bleiben wollen.

Ich sage das noch zur Ehrenrettung dieser Formulierung: So, wie wir sie vorgeschlagen haben, gibt es sie in anderen Kantonen auch und sie ist so gemeint. Ich denke, die ist jetzt besser und wird dann vielleicht auch in anderen Kantonen von uns abgeschrieben. Sie können also dem Antrag so zustimmen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Da keine Opposition zur Formulierung von Grossrat Bondolfi entstanden ist, wird diese Formulierung so, wie hier vorliegend, angenommen. Grossrätin Noi, Sie haben sich noch zu Wort gemeldet.

Angenommen

Noi-Togni: Ja, aber es geht um etwas Anderes. Ich wollte nur ganz schnell sagen, eine Empfehlung geben und zwar: Der italienische Text dieses Gesetzes ist zu revidieren, weil er zu viele Fehler enthält in der Sprache und auch die Formulierung. Das kann man nicht so gut verstehen. Bitte, ich wollte das sagen, dass Sie achten auf das, wenn Sie fortsetzen diese Arbeit. Also es muss wirklich revidiert werden.

Allora, chiedo che si riveda il testo in italiano perché non è facilmente comprensibile e d'altra parte, qualcuno magari lo legge anche nel Grigioni italiano.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Nun kommen wir zur Schlussabstimmung. Grossrat Caviezel, Sie wünschen das Wort?

Caviezel (Chur): Wir haben gestern mit Pauken und Trompeten begründet, warum wir kritisch gegenüber

diesem Gesetz sind und ich möchte jetzt vor der Schlussabstimmung nur zwei ganz kleine Punkte machen: Der erste Punkt, nicht überraschend, wir werden diese entsprechende Revision ablehnen, weil wir diese 4,2 Millionen an Steuerausfällen andernorts sinnvoller eingesetzt hätten sehen können. Nun, der zweite Punkt, und der ist für mich relevanter, weil hier geht es ja nur um eine kleine Revision des Steuergesetzes, die grosse kommt im August, und da schaue ich in erster Linie zur Regierungsbank, aber ich schaue auch zu Kollege Kunz, der gestern mehrmals die Begriffe «Deal», «Kompromiss» etc. in den Mund genommen hat. Ich glaube, bei der nächsten Steuergesetzrevision wird es ganz, ganz wichtig sein, dass alle Parteien, inklusive der SP, mit im Boot sind. Und es gibt gute Beispiele. Im Kanton Basel wurde die STAF-Umsetzung bereits beschlossen, vor zwei Tagen an der Urne, mit einem beeindruckenden Ja-Ergebnis von 79 Prozent Ja-Stimmenanteil. Da war die Linke im Boot. Im Kanton Waadt gab es einen grossen Kompromiss zwischen der Linken und den bürgerlichen Parteien. Da haben 87,1 Prozent der Bevölkerung zugestimmt. Es gibt auch andere Beispiele: Die USR-Vorlage, als die Bürgerlichen das alleine gemacht haben, die wurde mit 62 Prozent im Kanton Graubünden versenkt, oder die Steuervorlage im Kanton Bern, als neun von zehn Wahlkreisen die entsprechende Vorlage kürzlich abgelehnt haben. In diesem Sinne, wir haben die Hand gereicht und gesagt, wir sind offen für einen Kompromiss. Ich glaube, für die grosse nächste Steuerreform braucht es einen Kompromiss und ich glaube, es ist zentral, damit wir durch alle Instanzen am Schluss durchkommen, dass da die SP auch mit dabei ist. Ich möchte Sie daran erinnern, dass wir hier im Rat, wahl-systembedingt, etwas untervertreten sind, aber wenn Sie die Referendumsabstimmungen anderenorts anschauen, dann müssen Sie sehen, dass dort die Mehrheitsverhältnisse dann etwas anders aussehen. In diesem Sinne bin ich, auch wenn wir jetzt dieses Gesetz ablehnen, hoffnungsvoll, dass wir dann im August zustimmen können bei einem fairen, sozialen, gerechten, neuen Gesetz.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen nun zur Schlussabstimmung: Die Anträge finden Sie auf Seite 630 der orangenen Botschaft. Wer der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern zustimmen will, drücke bitte die Taste Plus, wer ihr nicht zustimmt, die Taste Minus, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuer mit 95 Ja-Stimmen, bei 19 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung zugestimmt.

Wir kommen zur nächsten Abstimmung: Wer den Auftrag Kunz betreffend Abschaffung der kantonalen Nachlasssteuer abschreiben will... Grossrat Wieland, Sie haben sich noch gemeldet?

Wieland: Ich möchte doch meine Kommissionkollegen der SP daran erinnern, dass an der Kommissionssitzung das Ganze nicht abgelehnt wurde und Sie jetzt aber dagegen gestimmt haben. Es ist eigentlich üblich, dass

man so stimmt, wie man in der Kommission gestimmt hat.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Grossrat Horrer, Sie haben das Wort.

Horrer: Ja, Kollege Wieland, wie soll ich das nennen? Vielen Dank für Ihre Wortmeldung. Ich werde auch die nochmals aufnehmen und auch nochmals die Ablehnung begründen. Und es ist überhaupt nicht üblich, dass in diesem Rat die Kommissionsmitglieder einen Stimmzwang haben. Alle Anträge, die wir gestellt haben, wurden abgelehnt. Und was Sie hier von uns verlangen, das geht ganz einfach nicht. In diesem Rat werden wir nach besten Wissen und Gewissen abstimmen. Und wenn all unsere Anträge abgelehnt werden, wenn die ganz vermögenden Personen erneut steuerlich entlastet werden sollen und die Arbeit leer ausgeht, Kollege Wieland, dann macht die SP-Fraktion nicht mit.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir kommen nun zur zweiten Abstimmung: Wer den Auftrag Kunz betreffend Abschaffung der kantonalen Nachlasssteuer abschreiben will, drücke bitte die Plus-Taste, wer nicht abschreiben will, die Minus-Taste, Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Auftrag Kunz betreffend Abschaffung der kantonalen Nachlasssteuer mit 118 Ja-Stimmen bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgeschrieben.

Schlussabstimmung

2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern mit 95 zu 19 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.
3. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Kunz (Chur) betreffend Abschaffung der kantonalen Nachlasssteuer mit 118 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir haben nun die Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden und des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern durchberaten und ich erteile das Schlusswort dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Loepfe.

Loepfe; Kommissionspräsident: Wir haben nun dieses kleine Paket durchberaten, erfolgreich durch den Grosse Rat bekommen. Ich bedanke mich bei meinen Kommissionskolleginnen und -kollegen und auch dem Herrn Regierungsrat für eine sehr, sehr effiziente Kommissionsarbeit. Es wurde mehrmals darauf hingewiesen, uns steht die grosse Vorlage in der Augustsession noch bevor. Ich freue mich, mit den Kommissionsmitgliedern an diesem grossen Werk arbeiten zu dürfen, auch mit Herrn Regierungsrat. Wir haben jetzt geübt. Das zweite Mal werden wir es noch besser machen. Herzlichen Dank.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren nun weiter mit den Vorstössen und kommen zum Auftrag von Grossrat Horrer betreffend Karenzfrist für die Annahme von Verwaltungsratsmandaten für ehemalige Regierungsglieder. Die Regierung beantragt, den

vorliegenden Auftrag abzulehnen. Grossrat Horrer, Sie haben das Wort.

Auftrag Horrer betreffend Karenzfrist für Annahme von Verwaltungsratsmandaten für ehemalige Regierungsglieder (Wortlaut Oktoberprotokoll 2018, S. 230)

Antwort der Regierung

Ehemalige Mitglieder der Regierung sind in der Vergangenheit regelmässig weiterhin erwerbstätig geblieben und haben mitunter auch in Verwaltungsräten Einsitz genommen. Mit einer gesetzlichen Karenzfrist würde es ausscheidenden Regierungsgliedern faktisch verunmöglicht, eine angemessene neue Tätigkeit aufzunehmen. Der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit wäre erheblich. Insbesondere würde das verfassungsmässige Recht auf freie Wahl des Berufes und freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit eingeschränkt.

Es gehört nach Auffassung der Regierung zur Tradition (auch beim Bund und anderen Kantonen), dass sich Mitglieder der Regierung nach ihrem Rücktritt zu Gunsten von Gesellschaft und Wirtschaft einbringen, insbesondere, wenn sie jung aus dem Amt scheiden. Dies ist nicht zuletzt auch Ausdruck unseres Milizsystems, wonach Vollämter, wie jenes einer Regierungsrätin oder eines Regierungsrats, berechtigterweise nur auf beschränkte Zeit ausgeübt werden können. Aufgrund ihrer Erfahrung und Vernetzung bringen ehemalige Mitglieder der Regierung für die Privatwirtschaft, aber auch für die Mitarbeit in gemeinnützigen Organisationen die nötigen Voraussetzungen mit. Letztere können dabei auch in der Rechtsform der Aktiengesellschaft ausgestaltet sein und verfügen demzufolge über einen Verwaltungsrat.

Die Regierungsglieder sind in amtlichen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Öffentlichkeitsgesetz besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren (Art. 5 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, BR 170.300). Damit können Interessenskonflikte verhindert werden.

Eine Karenzfrist hätte darüber hinaus negative Auswirkungen auf den Kantonshaushalt. Im Gesetz über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (BR 170.380) wird die Höhe des Ruhegehalts festgelegt. Ein Erwerbseinkommen ist ausdrücklich vorgesehen und führt ab einer bestimmten Höhe zu einer Kürzung des Ruhegehalts. Eine Karenzfrist würde es den ausscheidenden Regierungsgliedern erschweren bis verunmöglichen, ein Erwerbseinkommen zu erzielen, zumal Anfragen für die Übernahme von Ämtern oder Mandaten erfahrungsgemäss vor allem im Zeitpunkt des Rücktritts eintreffen. Damit würden die vollen Ruhegehälter fällig. Ziel sollte weiterhin sein, dass jüngere ausscheidende Regierungsglieder erwerbstätig bleiben

und damit nicht auf den Bezug des vollen Ruhegehaltes angewiesen sind. Damit kann auch eine erwünschte finanzielle Entlastung des Kantons erreicht werden. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.

Horner: Ich spreche gerne kurz zu meinem Auftrag betreffend Karenzfrist für Annahme von Verwaltungsratsmandaten für ehemalige Mitglieder der Regierung. Wenn jemand aus unserer Kantonsregierung ausscheidet, dann kann man sagen, die Perspektiven, die sind ziemlich rosig. Er oder sie erhält nämlich, realistischer bei unserer männlichen Regierung ist ein «er», er erhält ein Ruhegehalt. Und dieses Ruhegehalt ist der Preis, den wir als Allgemeinheit richtigerweise diesen verdienten Regierungsmitgliedern überweisen. Den Preis, den wir dafür zahlen, dass sie unabhängig entscheiden, dass sie frei von Interessenkonflikten ihr Amt ausüben können und auch nach der Regierungszeit keine Angst vor irgendwelchen Druckversuchen, was auch immer, haben müssen.

Nun, die Vergangenheit hat aber gezeigt, dass es ziemlich oft zu einem fliegenden Wechsel von der Regierungsbank zu einem Verwaltungsratssitz kommt. Und das stösst in der Bevölkerung auf grosses Unbehagen und ich meine, das tut es zu recht. Und ungerechtfertigterweise schadet das eben jeweils auch dem Ansehen der aktuellen Regierung. Darum ist es beispielsweise in der Privatwirtschaft gänzlich üblich, dass für hohe Kaderpositionen eine Karenzfrist gilt, denn sie kommen unweigerlich in Interessenskonflikte. Gerade in dieser kurzen Zeit, wenn sie ihr Amt aufgeben, direkt nachher in ein Verwaltungsratsmandat wechseln, dann stehen sie immer vor einem Interessenskonflikt, denn sie haben Informationen und Vorwissen, das der Geheimhaltung unterliegt, sie bringen ein Netzwerk mit, das sie sich nicht selbst in diesem Sinne erarbeitet haben, sondern das sie dem Willen der Wählerinnen und Wähler zu verdanken haben.

Ich habe darum diesen Auftrag eingereicht und bewusst sehr offen und pragmatisch formuliert. Ich werde Ihnen den einmal vorlesen, was die Forderung ist: Die gesetzliche Grundlage für eine Karenzfrist zur Annahme von Verwaltungsratsmandaten in Unternehmen zu schaffen, die Aufträge des Kantons erhalten oder auf andere Art und Weise in grosser Abhängigkeit zum Kanton stehen. Unternehmen, die vor Aufnahme der Regierungstätigkeit in eigenem Besitz standen, sind von der Karenzfrist auszunehmen. Die gesetzliche Grundlage kann weitere sinnvolle Ausnahmen vorsehen. Ich habe es in den Medien auch schon gesagt, beispielsweise das Präsidium, das die ehemalige Regierungsrätin Janom Steiner bei der Nationalbank angetreten hat, ist eine solche sinnvolle Ausnahme, denn es wäre ja ein bisschen vermessen zu sagen, die Nationalbank stünde in grosser Abhängigkeit des Kantons Graubünden. Es ist eher umgekehrt.

Nun, als ich die Antwort der Regierung gelesen habe, ja, da muss ich sagen schon, fehlten mir etwas die Worte, und das passiert eher selten, und ich konnte mich auch nicht mehr mal mehr richtig empören. Ich war einfach schlicht etwas enttäuscht von der Antwort der Regierung. Ich lese Ihnen vor, was die Regierung hier schreibt,

Sie erinnern sich, Unternehmen, die Aufträge des Kantons erhalten oder sonst in grosser Abhängigkeit des Kantons stehen, sollen von der Karenzfrist betroffen sein. Und jetzt steht hier: «Mit einer gesetzlichen Karenzfrist würde es ausscheidenden Regierungsmitgliedern faktisch verunmöglicht, eine angemessene neue Tätigkeit aufzunehmen.» Ich muss hier einfach die Regierung fragen: Meinen Sie das wirklich ernst? Denn im Umkehrschluss würde ja das heissen, dass eine angemessene Tätigkeit für ehemalige Regierungsmitgliedern nur darin besteht, in Verwaltungsräten von Unternehmen zu sitzen, die Aufträge des Kantons erhalten oder in anderer Art und Weise von grosser Abhängigkeit zum Kanton stehen. Und vor allem wäre ja die Tätigkeit von der ehemaligen Regierungsrätin Janom Steiner, einem ehemaligen Regierungsmitglied, nicht angemessen. Das erstaunt mich schon etwas und dann wird hier noch von Grundrechten gesprochen, Wirtschaftsfreiheit, Recht auf freie Berufswahl. Die werden eingeschränkt. Ja schauen Sie, Grundrechte werden immer wieder eingeschränkt. Das darf man, solange es sinnvoll ist. Ich nehme an, die Regierung führt das hier an, weil sie das Gefühl hat, diese Grundrechte werden in unzulässiger Art und Weise eingeschränkt. Denn ansonsten müsste es man ja nicht erwähnen. Und das würde ja dann auch bedeuten, dass Grossbanken, grosse Industriefirmen sich auch in einem eigentlich grundrechtswidrigen Bereich befinden. Nun, Regierungsrat Rathgeb war ja Staatsrechtler, bevor er Regierungsrat wurde. Ich würde ihm diese Meinung nie unterstellen. Aber das Sie das hier so schreiben, zeugt doch davon, das ist einfach Rhetorik. Das hat nicht viel mit Inhalt zu tun.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Kontext, in dem die Regierung diese Antwort gibt, der Populismus nimmt zu, das Vertrauen der Menschen in die Institutionen schwindet, und das ist auch in Graubünden aufgrund von Ereignissen in der Vergangenheit der Fall, und in diesem Kontext eine Antwort so zu formulieren, da habe ich einfach das Gefühl, da ist politisches Fingerspitzengefühl abhandengekommen. Nun, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen, zum Schluss habe ich einfach eine Bitte an Sie, einen Appell: Hören Sie auf Ihr politisches Gespür. Auf Ihr Feingefühl. Machen Sie ein Gedankenexperiment mit sich selbst und stellen Sie sich in einem Gespräch mit einem Nicht-Politiker, mit einem Bürger oder einer Bürgerin vor, und versuchen Sie dem plausibel zu erklären, warum ein fliegender Wechsel von der Regierungsbank in den Verwaltungsrat eines Unternehmens, das Aufträge des Kantons erhalten hat oder in grosser Abhängigkeit zum Kanton steht, sinnvoll sein soll. Das können Sie den Wählerinnen und Wähler, der Bürgerin und dem Bürger, nicht erklären, denn das schädigt die Unabhängigkeit der Regierungsmitglieder, führt zu Interessenskonflikten und beschädigt vor allem das Ansehen der Regierung. Darum hören Sie auf Ihr politisches Gespür, hören Sie auf Ihr «was Sie wirklich finden», was Sie in diesem Gespräch antworten würden und vergessen Sie mal für einen Moment die Fraktionssitzung und die, ich spekuliere jetzt, bezirzenden Votum der Regierungsmitglieder, die dort gefallen sind, dass man diesen Auftrag ablehnen möge. Ich danke vielmals für Ihre Unterstützung.

Schneider: Ich habe den Auftrag unterschrieben und wollte mich grundsätzlich nicht dazu äussern. Die Antwort der Regierung veranlasst mich dann aber doch, einige Worte dazu sagen, da nicht nur Grossrat Horrer, sondern auch ich ziemlich enttäuscht sind, was die Regierung da geschrieben hat.

Zuerst einmal umfasst der Auftrag ja nur VR-Mandate bei staatsnahen Betrieben. Es ist also immer noch möglich, dass man einer regulären Tätigkeit nach Ausscheiden aus der Regierung nachgehen kann. Es ist immer noch möglich, VR-Mandate anzunehmen und somit ist es keine essenzielle Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit. Auch das Argument der negativen Auswirkung auf den Staatshaushalt finde ich doch etwas an den Haaren herbeigezogen und es wäre wohl etwa das erste Mal, dass ehemalige Regierungsmitglieder als eine zu starke finanzielle Belastung des Staatshaushaltes angesehen werden. Wie gesagt, werden nur VR-Mandate von staatsnahen Betrieben hier tangiert. Es ist immer noch möglich, einer regulären Arbeit nachzugehen. Es gibt die Möglichkeit für ehemalige Regierungsratsmitglieder, dass sie nicht nur noch in VR-Sitzungen sitzen werden, sondern dass sie wirklich auch sich anders noch betätigen werden und von daher, insbesondere weil mich die Antwort der Regierung doch sehr gestört hat, mich irritiert hat, bitte ich Sie, den Auftrag zu überweisen.

Hohl: Ich bin kein Verfechter der Aussage, dass unser Kanton ein Filzproblem hat. Wer das behauptet, betreibt billigen Populismus und erschüttert unser bewährtes Milizsystem mutwillig. Dennoch hege ich grosse Sympathie zum Auftrag Horrer. Es ist ein Fakt, dass in der Vergangenheit die Ausübung von Verwaltungsratsmandaten durch ehemalige Mitglieder der Regierung auf Bundes- oder Kantonsebene in der Bevölkerung aus meiner Sicht völlig zurecht auf Unverständnis gestossen sind. Meist war dies dann der Fall, wenn das ehemalige Regierungsmitglied in das Aufsichtsgremium einer Unternehmung gewechselt war, welches vorher von Seiten der öffentlichen Hand, im schlimmsten Fall noch von dem ihm vormalig unterstehenden Verwaltungszweig, massgeblich Aufträge erhalten hat. Genau auf diese Fälle fokussiert sich der aus meiner Sicht doch sehr offen und moderat formulierte Auftrag von Lukas Horrer. Lesen Sie den Auftrag nochmals gut durch. Kollege Horrer hat den wirklichen Auftrag nochmal zitiert. Nicht die Antwort der Regierung, denn diese geht auf den Auftrag maximal am Rande ein. Ein Regierungsmitglied soll über einen gewissen, noch zu definierenden Zeitraum eben nicht in einem Unternehmen als Verwaltungsrat amten können, wenn dieses Unternehmen regelmässig Aufträge des Kantons Graubünden erhält oder in massgeblicher Abhängigkeit zum Kanton Graubünden steht. Dass eine solche Konstellation in der Bevölkerung latentes Unbehagen auslöst, sollte auch dem unsensibelsten Ratskollegen hier drin als offensichtlich erscheinen. Dass ein Regierungsrat genau in diesem hochsensiblen Bereich in seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eingeschränkt werden soll, und dies notabene nur während einer Übergangsfrist, ist nicht nur verhältnismässig, sondern absolut erforderlich, weil jeder Fall, in welchem diese Sensibilität nicht gelebt wird, dem Ansehen unse-

rer Institutionen gesamthaft schadet. Ich bitte Sie entsprechend, den Auftrag zu unterstützen.

Fasani: Il mio intervento sarà alquanto breve, in quanto ritengo che la brevità è anche sinonimo di verità. Ho sentito il signor Horrer commentare il suo incarico con un discorso molto lungo, il che denota anche la difficoltà, secondo me, dell'incarico. L'incarico a mio giudizio è incoerente, è incongruente, insensato e potrei continuare con gli aggettivi dicendo forse anche indecente. Con l'elezione dei Consiglieri di Stato cerchiamo, almeno io lo spero, di premiare i nostri uomini migliori nel Cantone dei Grigioni. Quindi dopo dodici anni di appartenenza al Governo, non possiamo lasciarli da parte, non possiamo dire "voi non andate bene per un Consiglio di amministrazione o altro". Barbara Janom Steiner è un bell'esempio di dove si può arrivare dopo un apprendistato, permettetemi la parola "apprendistato", nel Governo grigione. Credo che la carica di presidente della Banca nazionale può far piacere, oltre che alla stessa santa Barbara, anche a tutto il Cantone dei Grigioni. Lasciamo quindi libertà ai nostri Consiglieri di Stato di candidarsi dove hanno le loro competenze, in quanto non vogliono che un ex Consigliere di Stato grigionese entri già al beneficio della pensione a cinquant'anni. Ritengo che non accettando l'incarico abbiamo tutti solo da guadagnare, in primis l'immagine del nostro Cantone.

Koch: Ich habe es, wie Kollege Hohl ausgeführt hat, es geht mir hier nicht darum, irgendeine Filzdebatte zu führen, sondern es geht mir hier wirklich darum, was Kollege Horrer ausgeführt hat und zwar um das politische Gespür, um die Aussenwirkung, die wir hier mit diesem Auftrag auslösen können. Ich glaube, der Kanton Graubünden war in den letzten paar Jahren von verschiedenen politischen Entscheiden ziemlich erschüttert. Das Vertrauen in unsere Institutionen, in alle politischen Institutionen, hat gelitten und ich glaube, wir als Grosser Rat tun sehr gut daran, wenn wir daran arbeiten, mit sinnvollen Massnahmen dieses Vertrauen der Bevölkerung wiederherzustellen. Wir in der SVP haben es vielleicht etwas einfacher, das politische Gespür walten zu lassen, da uns kein Regierungsrat in unserer Fraktionssitzung hier beratend zur Seite stand. Aber dennoch sind wir zum Schluss gekommen, dass wir den Auftrag Horrer unterstützen und richtig finden. Die offene Formulierung, wie wir sie vorliegen haben, ermöglicht es uns, eine für den Kanton Graubünden passende Lösung zu finden. Ich glaube, wie gesagt, lassen wir unser politisches Gespür walten, unterstützen wir den Auftrag Horrer. Geben wir unserer Kommission den Auftrag, eine gesunde Lösung für Graubünden zu finden. Es ist in keinem Fall so, dass wir ein Auskommen für unsere Regierungsräte verunmöglichen, das haben wir abgesichert. Deshalb finde ich es auch richtig, den Bezug zur Privatwirtschaft, wie ihn Kollege Horrer hergestellt hat, herzustellen. Überweisen wir den Auftrag Horrer, wie er vorliegt, und unterstützen Sie eine Ausarbeitung der Karenzfristen.

Niggli-Mathis (Grüsch): In diesem Saal wird sehr viel das Hohelied der Deregulierung gesungen und sehr viele

sind immer dafür, die Gesetze möglichst schlank, einfach und klein zu halten. Wir wollen hier ein Gesetz schaffen und überlegen Sie sich einmal, für wie viele Personen das in unserem Kanton zutrifft. Ich denke, wenn wir die heutige Situation annehmen mit einer Karenzfrist von vier Jahren, dann würde es zwei abtretende Regierungsräte, Regierungsrätinnen betreffen und die eine davon hat man ja schon von der Regel ausgenommen und Regierungsrat Jäger hat sich ja wirklich ausdrücklich in den Ruhestand verabschiedet, was ich ihm auch von Herzen gönne. Ich denke, wir schießen hier mit Kanonen auf Adler, um unsere Regierungsräte nicht als Spatzen zu bezeichnen, und ich denke, wir übertreiben hier in Formalismus und ich frage: Haben wir denn ein Problem? Ich denke, das haben wir nicht. Hier gibt es sehr viele gute Beispiele, dass abtretende Regierungsräte verantwortungsvoll mit ihrem Wissen umgegangen sind und es auch in unserem Kanton, wenn sie es weitergetragen haben, verantwortungsvoll eingesetzt haben.

Ein letztes Argument ist mir noch entfallen, jetzt kommt es wieder. Es gibt hier noch ein Argument: Von mir aus gesehen, ist dieser Auftrag bei weitem nicht vollständig. Was geschieht denn, wenn Chefbeamte aus unserem Verwaltungsapparat in die Privatwirtschaft wechseln und dort auch Verwaltungsratsmandate übernehmen könnten? Dies mit einem wahrscheinlich noch detaillierteren Wissen über Abläufe und Angelegenheiten des Kantons. Dies wird hier nicht geregelt, wird gar nicht aufgenommen. Wie schon gesagt, wir schaffen ein Gesetz für Einzelpersonen und da bin ich grundsätzlich dagegen.

Loi: Ich habe den Auftrag nicht unterschrieben. Kollege Horrer hat mich aber überzeugt und für all diejenigen abtretenden, gestandenen Regierungsmitglieder, die kein Verwaltungsratsmandat annehmen dürfen, die können sich ja in der Exekutive bemühen und ihre Brötchen künftig verdienen. Also ich werde den Auftrag ebenfalls unterstützen.

Gasser: Mich hat die Antwort, gelinde gesagt, enttäuscht. Die Argumente wurden weitgehend hier dargelegt. Ich möchte nur eines sagen: An sich würde es ja einen solchen Vorstoss gar nicht brauchen, aber weil die Realität eben etwas anders aussieht, braucht es ihn. Wir können nicht immer nur von Eigenverantwortung sprechen, sondern wir müssen auch anerkennen, dass die leider leider auch nicht immer so wahrgenommen wird. In diesem Sinne unterstützt die Grünliberale Fraktion, *Heiterkeit*, die fast eine Fraktion ist, diesen Auftrag. Tun Sie das auch.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Somit erteile ich das Wort Regierungsrat Rathgeb.

Regierungsrat Rathgeb: Ich bitte Sie, den Auftrag Horrer abzulehnen. Sie haben verschiedentlich Regierungsrätin Barbara Janom Steiner als Musterbeispiel in ihrem Verhalten erwähnt. Sie hat damals auch uns die Antwort für diesen Auftrag am 11. Dezember in der Regierung unterbreitet und sie hat sich durchaus Gedanken dazu gemacht, als sie uns einen Antwortvorschlag unterbreitet

hat. Nämlich, und diese Auffassung, glaube ich, wird in breiten Kreisen geteilt, dass die Verhaltensweise nach Ausscheiden aus der Regierung heute sehr sensibel ist, dass die Verantwortung aber jeder Einzelne wahrzunehmen hat. Sie haben mich angesprochen, Grossrat Horrer, nicht nur als Staatsrechtler, sondern dass man dann, das was man tut, sich eben gut überlegt. Und es gibt aber nicht einen Freiraum, dass man einfach tun kann, was man will, sondern es gibt rechtliche Grenzen. Es gibt rechtliche Grenzen, die gelten auch beim Ausscheiden aus anderen Ämtern, nämlich die Wahrung des Amtsgeheimnisses. Es gibt submissionsrechtliche Bestimmungen und jeder, der ausscheidet, tut gut daran, sich mit den Erwartungen, nämlich der Einhaltung dieser rechtlichen Gegebenheiten, selber auseinanderzusetzen. Aus unserer Sicht braucht es nicht zusätzliche Normen, die weiter über das hinausgehen sollen, als was bereits bestimmt ist, sondern es braucht die Verantwortung eines jeden Einzelnen, der ausscheidet und sieht, wo die Grenzen sind.

Grossrat Niggli hat die Frage gestellt: Ja, gibt es dann überhaupt Probleme oder Sie fragen, gibt es Probleme oder gibt es Fälle, wo Sie sagen, da ist es immer wieder stossend? Hier wurde die Sorgfalt nicht eingehalten, die Sie erwarten, ist man nicht sensibel vorgegangen. Und die Fragen sind in diesem Sinne aus meiner Sicht zurecht in den Raum gestellt. Es wurde auch vom Filzproblem gesprochen, aber gleichzeitig gesagt, dass wir dieses nicht haben. Ich möchte Sie im Namen der Regierung bitten, den Auftrag abzulehnen. Er würde neue Fragen aufwerfen. Wie regeln wir das? Es wurde darauf hingewiesen, was ist staatsnahe, wie staatsnahe, wie lange ist das? Und ein Argument, das wurde hier nicht aufgeführt: Mir ist es lieber, wenn jemand transparent ist und sagt, ich war vielleicht früher in der Advokatur, ich nehme dieses oder jenes Amt an. Ich stehe dazu. Es kann nachgeschaut werden, hält er sein Amtsgeheimnis ein, ja oder nein, als dass er beispielsweise eine Beratungstätigkeit wahrnimmt, die ich in der Öffentlichkeit gar nicht sehen kann. Und darum, aus meiner Sicht entspricht es unserem Milizprinzip, das eben vorsieht, dass wir für eine gewisse Zeit ein solches Mandat in einer Exekutive haben, anschliessend wieder zurückkehren, möglicherweise teilweise oder voll in die Wirtschaft, dass dies auch weiterhin ermöglicht werden soll. Es ist nicht notwendig, dass wir über die bestehenden Regelungen neue oder zusätzliche schaffen, wenn mit der entsprechenden Sorgfalt, auch unter Wahrung der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen, vorgegangen wird.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird das Wort noch gewünscht? Grossrat Horrer, Sie haben das Wort.

Horrer: Vielen Dank für die Debatte. Ich glaube, die Argumente wurden aufgezeigt. Mir scheint der Fall ziemlich klar. Ich möchte aber auf ein, zwei Dinge noch eingehen: Regierungsrat Rathgeb hat an die Eigenverantwortung appelliert. Ja, das würde ich auch gerne tun, doch zeigt doch eben die Vergangenheit, dass das hier nicht greift. Und das zeigen eben auch die Erfahrungen in der Privatwirtschaft, dass das nicht greift. Darum ist dort die Karenzfrist ja üblich. Und es ist nicht so, dass

Regierungsräte bessere oder schlechtere Menschen sind als Kaderleute in der Privatwirtschaft. Sie sind einfach gleich. Entsprechend verhalten sie sich auch in moralischer Hinsicht gleich nach dem Ausscheiden aus dem Amt, mal gut, mal besser. Und darum funktioniert die Eigenverantwortung eben auch bei der Regierung in diesem Bereich nicht und es braucht eine gesetzliche Regelung, die moderat hier vorgeschlagen wurde. Regierungsrat Rathgeb hat gesagt, ja das würde dann neue Fragen aufwerfen. Ja, selbstverständlich wird das neue Fragen aufwerfen. Wir müssen dann genau definieren, wenn Sie diesen Auftrag überweisen, wie genau wir das umsetzen, wie genau wir das handhaben wollen. Das ist ja die Stärke dieses Auftrags. Er ist offen. Er lässt Raum für Bündner Besonderheiten, für genaue, pragmatische Lösungen, wenn Sie ihn dann überweisen.

Und dann wurde gesagt, ja, es gebe kein Problem. Ja, ich erinnere Sie einerseits an die Baukartellgeschichte. Dort wurden solche Fragen laut. Ob gerechtfertigt oder nicht, kann ich nicht beurteilen. Und ich muss mich jetzt im Vorfeld bei meinem Genossen Claudio Lardi entschuldigen. Lieber Claudio, tut mir leid, aber auch als er aus der Regierung ausgeschieden ist, hat er einen nicht ganz unproblematischen Wechsel in den Verwaltungsrat von Repower vollzogen. Also Sie sehen, es geht mir hier nicht einfach darum, nur irgendwelche Filzdebatten zu führen, es geht mir um das Ansehen unserer Institutionen. Und das betrifft auch ehemalige SP-Regierungsräte. Ich bitte Sie darum wirklich, diesen Auftrag zu überweisen. Werben Sie bei den Bürgerinnen und Bürgern um ihr Vertrauen und sorgen Sie für ein gutes Ansehen der Institutionen. Mit diesem Auftrag haben Sie die Möglichkeit dazu.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wird das Wort noch weiterhin gewünscht? Somit kommen wir zur Abstimmung: Wer den Auftrag Horror überweisen möchte, drücke bitte die Plus-Taste, wer ihn nicht überweisen möchte, die Minus-Taste, bei Enthaltungen die Taste Null. Die Abstimmung läuft jetzt. Sie haben den Auftrag Horror mit 45 Ja-Stimmen bei 71 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen nicht überwiesen.

Beschluss

Der Grosse Rat lehnt die Überweisung des Auftrages mit 71 zu 45 Stimmen bei 0 Enthaltungen ab.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Wir fahren fort mit der Anfrage von Grossrat Derungs betreffend Auswirkungen einer Anpassung der Eigenmietwertbesteuerung auf den Kanton Graubünden. Grossrat Derungs, Sie haben das Wort.

Anfrage Derungs betreffend Auswirkungen einer Anpassung der Eigenmietwertbesteuerung auf den Kanton Graubünden (Wortlautprotokoll 20108, S. 222)

Antwort der Regierung

Für die Eigenmietwertbesteuerung gibt es zwei Lösungen, mit denen eine rechtsgleiche Behandlung zwischen Wohneigentümern und Mietern erreicht werden kann. Wird der Eigenmietwert als Einkommen besteuert, können auch die zur Einkommenserzielung notwendigen Kosten (Schuldzinsen und Liegenschaftunterhalt) als Gewinnungskosten in Abzug gebracht werden. Wird auf die Besteuerung des Eigenmietwerts verzichtet, können auch keine Abzüge vorgenommen werden, weil Schuldzinsen und Unterhaltskosten nicht mehr der Einkommenserzielung dienen. Die Streichung der heutigen Besteuerung des Eigenmietwertes hätte systemgemäss zur Folge, dass auch die zugehörigen Abzüge gestrichen werden.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-SR) hat eine parlamentarische Initiative für einen Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung eingereicht (Geschäftsnummer 17.400). Der Initiativtext erfasst nur das selbstgenutzte Wohneigentum am Wohnsitz, die sogenannte Erstwohnung. Für die Zweitwohnungen soll an der heutigen Eigenmietwertbesteuerung festgehalten werden. Die WAK-NR hat dieser Initiative zugestimmt, worauf die WAK-SR die Arbeiten zur Ausarbeitung einer Vorlage aufgenommen und die Eidg. Steuerverwaltung mit zusätzlichen Abklärungen im Bereich allfälliger Abzüge für Unterhaltskosten, Energiesparmassnahmen und Schuldzinsen beauftragt hat.

Die grösste Unsicherheit der zukünftigen Lösung besteht bei der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen. Der Schuldzinsenabzug ist im geltenden Recht nicht als Gewinnungskostenabzug normiert, sondern als allgemeiner Abzug (Art. 33 lit. a DBG und Art. 36 lit. a StG). Die Schuldzinsen können daher auch dann abgezogen werden, wenn die entsprechenden Darlehen nicht zur Einkommenserzielung eingesetzt, sondern zu Konsumzwecken verwendet wurden. Mit dem angestrebten Systemwechsel wird zu entscheiden sein, ob alle auf die Erstwohnung entfallenden Schuldzinsen gestrichen werden oder ob für Neuerwerber Ausnahmen gemacht werden sollen. Zudem müssen die Schuldzinsen, die im Zusammenhang mit der Vermögenserzielung anfallen (Zweitwohnungen, andere Vermögenserträge) weiterhin abziehbar sein und letztlich wird die Frage der Schuldzinsen auf Konsumkrediten zu beurteilen sein.

Zu Frage 1: Im heutigen Stand des Gesetzgebungsverfahrens sind die abziehbaren Kosten und insbesondere die Regelung hinsichtlich der Schuldzinsen nicht bekannt. Damit können aber auch keine aussagekräftigen Berechnungen erstellt werden. Die Streichung des Eigenmietwerts auf den Erstwohnungen, der zugehörigen Unterhaltskosten und sämtlicher Schuldzinsen würde im Kanton Mehreinnahmen in der Grössenordnung von acht Millionen Franken ergeben. Auf der Ebene der Gemeinden liegen keine Berechnungen vor.

Zu Frage 2: Die Regierung geht nicht davon aus, dass der Eigenmietwert auf den Zweitwohnungen gestrichen wird, ohne dass gleichzeitig Ersatzlösungen ins Bundesrecht aufgenommen werden.

Auf kantonaler Ebene belaufen sich die Einkommenssteuererträge aus den Zweitwohnungen auf 37 Millionen Franken im Vergleich zu den gesamten Einkommenssteuern von 362 Millionen Franken. Die Berechnungen betreffen das Steuerjahr 2016. Auf der Ebene der Gemeinden liegen keine Berechnungen vor.

Zu Frage 3: Auf kantonaler Ebene würden die Einkommenssteuern aus den Zweitwohnungen in der Höhe von 37 Millionen Franken wegfallen. Auf Gemeindeebene liegen keine Berechnungen vor.

Derungs: Die Eigenmietwertbesteuerung ist für den Kanton Graubünden sehr wichtig, nicht zuletzt wegen den vielen Zweitwohnungen. Allein diese generieren 10 Prozent aller Einkommenssteuererträge auf Kantons-ebene. In den Tourismusgemeinden gehen diese Anteile noch viel weiter. Leider gibt die Regierung darauf keine Antwort. In meiner Gemeinde Lumnezia dürften die Einkommenssteuererträge aus Zweitwohnungen schätzungsweise 40 Prozent der gesamten Einkommenssteuererträge ausmachen, also einen essentiellen Anteil. Aber dies betrifft schlussendlich nicht nur die Tourismusgemeinden. Wie wir gestern von Grossrat Pfäffli gehört haben, fließen diese Einnahmen aus den Zweitwohnungen in Gemeinden wie St. Moritz weiter in den kantonalen Finanzausgleich. Diese Zahlen sollten sich auch alle merken, die in den Zweitwohnungen nur Böses sehen.

Im Zusammenhang mit meiner Anfrage habe ich noch folgende Anschlussfragen an Regierungsrat Rathgeb. Erstens: Gemäss Antwort der Regierung würde eine Abschaffung des Eigenmietwerts bei den Erstwohnungen in Kombination mit der Streichung der zugehörigen Unterhaltskosten und der Schuldzinsen dem Kanton acht Millionen Franken Mehreinnahmen generieren. Ist somit die Eigenmietwertbesteuerung auf Erstwohnungen heute ein Verlustgeschäft für den Kanton? Zweitens: Es müsste der Steuerverwaltung ja zumindest möglich sein, auf Ebene der Kantonssteuern eine Aussage darüber zu machen, in welcher Bandbreite die Einkommenssteuererträge aus Zweitwohnungen zu den gesamten Einkommenssteuern bei den Gemeinden zirka zu stehen kommen. In diesem Sinne möchte ich mich bei der Regierung für die Antwort bedanken. Und ich bitte auch, dass die Regierung dieses Geschäft auf Bundesebene weiterhin verfolgt und die Interessen der Bergkantone wahrnimmt. Insbesondere die Einnahmen aus der Eigenmietwertbesteuerung der Zweitwohnungen sind für viele Gemeinden essentiell. Sollten diese ebenfalls abgeschafft werden, müsste auf eine Ersatzlösung hingewirkt werden.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Grossrat Derungs, falls Sie von der Regierung eine Antwort wünschen, müssen Sie Diskussion verlangen.

Derungs: Dann verlange ich Diskussion.

Antrag Derungs
Diskussion

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Diskussion wird gewünscht. Ist jemand dagegen? Ist nicht der Fall. Regierungsrat Rathgeb.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Regierungsrat Rathgeb: Grossrat Derungs, der hier eine wichtige Thematik aufwirft, hat Ergänzungsfragen gestellt und hat mir diese vorab zugestellt. Vielen Dank, Herr Grossrat. Auf die erste Frage, ist der Eigenmietwert auf den Erstwohnungen heute ein Verlustgeschäft für den Kanton, kann ich wie folgt, antworten: Die Mehreinnahmen von acht Millionen Franken, so wie wir das auch ausführen in unserer Antwort, basieren auf der Annahme, dass sämtliche Schuldzinsen nicht mehr zum Abzug zugelassen werden. Das ist die einzige Berechnungsmöglichkeit, weil die auf den Eigenmietwert entfallenden Schuldzinsen nicht ermittelt werden können. Damit werden in den Berechnungen sicher zu viel Schuldzinsen gestrichen und damit zu hohe Mehreinnahmen ausgewiesen. Wie hoch die richtige Zahl wäre, kann heute aber auch deshalb nicht ermittelt werden, weil die zu vergleichende neue Regelung noch nicht bekannt ist. Das heisst, wir wissen nicht, wie der Schuldzinsenabzug bei der Abschaffung des Eigenmietwertes der Erstwohnungen aussehen würde.

Dann die weitere Frage: Es müsste der Steuerverwaltung möglich sein, auf Kantonsebene eine Aussage über die Bandbreite der Einkommenssteuererträge aus Zweitwohnungen auf Gemeindeebene zu machen. Es ist so, dass wir bei der Steuerverwaltung diese Daten auf der Gemeindeebene nicht erhoben haben. Das müsste in einer aufwändigen Aktion separat vorgenommen werden. Ich muss aber auch darauf hinweisen, dass wir heute, ich sage zum Glück, davon ausgehen können, dass die Abschaffung des Eigenmietwertes für Zweitwohnungen derzeit nicht zur Diskussion steht. Hier möchte ich auf eine Medienmitteilung vom 16. Januar 2019 verweisen, also sehr aktuell, aus der WAK des Ständerates. Und wir vertrauen natürlich darauf, dass diese Haltung, die für uns enorm von Bedeutung ist, sich auch dann in der parlamentarischen Beratung, und auch der Differenzbereinigung, so durchsetzt, sodass wir diesbezüglich keine Gefahr haben, die noch auf uns lauert.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Grossrat Derungs, ich weiss nicht, ob ich etwas überhört habe, darum erlaube ich mir die Frage: Hat Sie die Antwort der Regierung befriedigt, teilweise befriedigt oder nicht befriedigt?

Derungs: Die Antwort hat mich teilweise befriedigt.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Besten Dank. Wir fahren weiter mit der Anfrage Schwärzel betreffend Familienfreundlichkeit an der kantonalen Verwaltung. Grossrat Schwärzel, Sie haben das Wort.

Anfrage Schwärzel betreffend Familienfreundlichkeit in der kantonalen Verwaltung (Wortlaut Oktoberprotokoll 2018, S. 231)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Im Jahr 2011 verabschiedete die Regierung ihre Personalstrategie 2013-2022. Diese hat das Ziel, den Kanton als attraktiven Arbeitgeber zu positionieren. Dies soll unter anderem durch die Entwicklung eines zeitgemässen Arbeitsumfeldes auch in Bezug auf Arbeitszeitformen und familienfreundliche Arbeitsbedingungen erreicht werden.

Mit der Botschaft vom Januar 2014 zur Totalrevision des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz [PG; BR 170.400]; Botschaft Heft Nr. 9/2013-2014) wollte die Regierung das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf explizit ins Gesetz aufnehmen. Der Grosse Rat trat aber in der Aprilsession 2014 mit 60 zu 57 Stimmen bei einer Enthaltung auf die Vorlage nicht ein.

Im Jahr 2016 unterbreitete die Regierung dem Grossen Rat eine Teilrevision des Personalgesetzes (Botschaft Heft Nr. 2/2016-2017). Der Grosse Rat stimmte in der Augustsession 2016 der Teilrevision mit 87 zu 15 Stimmen bei drei Enthaltungen zu. Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurde der Mutterschaftsurlaub erweitert und der Vaterschafts- und Adoptionsurlaub explizit im Gesetz verankert.

Die kantonale Verwaltung bietet heute Arbeitsbedingungen an, welche von vielen Mitarbeitenden und Stellensuchenden als familienfreundlich angesehen werden. Aktuell nutzt rund ein Drittel der Mitarbeitenden zum Beispiel die Möglichkeit, mit einer Teilzeitarbeit Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren.

Die Regierung hat die Wichtigkeit familienfreundlicher Arbeitsbedingungen schon früh erkannt und wird dem Thema auch künftig die nötige Beachtung schenken.

Zu Frage 2: Umgesetzte Massnahmen, welche die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie verbessern bzw. unterstützen, sind:

- Einführung der Arbeitszeitformen "Monats Arbeitszeit" und "Jahresarbeitszeit";
- Förderung der Teilzeitarbeit;
- Einführung der unbezahlten Kurzurlaube gemäss Art. 11 der Arbeitszeitverordnung (AzV; BR 170.415); d.h. zusätzliche 5 oder 10 arbeitsfreie Tage;
- Grosszügige Praxis bei kurzfristigen unbezahlten Urlauben bis 10 Tage;
- Besondere Sozialzulage gemäss Art. 22 der Personalverordnung (PV; BR 170.410);
- Bezahlte Kurzurlaube für die Betreuung kranker eigener Kinder oder pflegebedürftiger Personen.

Mit der Teilrevision des Personalgesetzes vom August 2016, welche auf den 1. Januar 2017 in Kraft trat, wurden die Anstellungs- und Arbeitsbedingungen wie folgt punktuell verbessert:

- Regelung zur Lohnzahlung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft;
- Explizite Verankerung des Vaterschafts- und Adoptionsurlaubs;
- Erweiterung des Mutterschaftsurlaubs;

- Regelung betreffend Gesundheitsschutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

Zu Frage 3: Bereits vor einigen Jahren hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zur Unterstützung der KMU ein Handbuch "Beruf und Familie" herausgegeben. Das Handbuch zeigt verschiedene Massnahmen auf, wie in klassischen KMU die Vereinbarkeit von Beruf und Familie verbessert werden kann. Im Gegensatz zu einer Verwaltung sind die KMU relativ frei in der Ausgestaltung bzw. Umsetzung von Massnahmen.

Die kantonale Verwaltung hat in diesem Bereich schon sehr viel umgesetzt; sie ist jedoch an ihren gesetzlichen Rahmen gebunden. Sie unterscheidet sich dadurch stark von einem KMU. Ein Projekt wie dasjenige der StaGL ist daher für die Verwaltung nicht geeignet.

Das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf bleibt für die Regierung auch in Zukunft wichtig. Die demografische Entwicklung führt zu einer Arbeitskräfteverknappung. Der Wettbewerb unter Arbeitgebern wird zunehmen. Die kantonale Verwaltung wird sich deshalb künftig noch intensiver und auch in Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf als attraktiven Arbeitgeber positionieren müssen.

Schwärzel: Ich verlange Diskussion.

Antrag Schwärzel
Diskussion

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Diskussion wird gewünscht. Besteht dagegen Opposition? Dem ist nicht so. Somit gewährt.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst Diskussion mit offensichtlichem Mehr.

Schwärzel: Ich danke für die eingehende Beantwortung meiner Fragen und ich erfreue mich vor allem am letzten Satz. Die kantonale Verwaltung wird sich deshalb künftig noch intensiver, auch in Bezug auf Vereinbarkeit von Familie und Beruf, als attraktiven Arbeitgeber positionieren müssen. Ich bin dennoch nur teilweise befriedigt, denn die Antwort behandelt das Thema auf einer sehr allgemeinen Ebene. Doch da und dort würde ich gerne mehr wissen, wie z.B. welche Hierarchiestufen davon betroffen sind. Es geht mir einerseits um die Förderung der selbstbestimmten Arbeitszeit auf allen Stufen, mit Teilzeit oder Gleitzeit, und auch einer partizipativen Arbeitsplanung können die familiären Bedürfnisse der Angestellten sehr gut berücksichtigt werden. Die Chancengleichheit zwischen Teil- und Vollzeitarbeitenden in den verschiedenen Funktionen und Stufen und zwischen den Geschlechtern ist ein zentrales Merkmal gut geführter Verwaltungen.

Meine erste Frage: Ein Drittel nutzt die Möglichkeit zur Teilzeit, gemäss Antwort. Das ist gut. Doch meine Frage: Welche Mitarbeitenden sind dies? Gerne wüsste ich, auf welcher Stufe und in welcher Teilzeit gearbeitet wird. Heute zeigt sich, dass Teilzeit auch in Kaderfunktionen und Führungspositionen ein wichtiger Punkt in der Personalrekrutierung geworden ist. Verantwortlich-

keiten können auf mehrere Personen verteilt werden, z.B. mit einem Jobsharing-Modell.

Meine zweite Frage: Der Kanton hat die Arbeitsformen Monatsarbeitszeit und Jahresarbeitszeit eingeführt. Das ist vorbildlich. Welche Mitarbeitenden haben diese Möglichkeiten erhalten? Geschlecht, Hierarchiestufe? Wie verläuft es in der Praxis? Müssen sie sich darum bemühen? Dürfen sie frei wählen? Werden sie dazu gezwungen? Wird das Angebot genutzt?

Meine dritte Frage: Existiert in der kantonalen Verwaltung immer noch Gleitzeit mit Blockzeiten? Wenn ja, wo und warum? Ist sie dort unumgänglich oder könnte eine familienfreundliche Flexibilisierung umgesetzt werden? Es geht mir auch um weitere fortschrittliche Anstellungs- und Rahmenbedingungen. Ein klar geregelter und bezahlter Pflegeurlaub im Notfall ist eingeführt worden, sehr gut. Gibt es die geregelte Möglichkeit zu einem verlängerten, unbezahlten Mutter- oder Vaterschaftsurlaub mit Wiederbeschäftigungsgarantie?

Gibt es eine unabhängige Anlaufstelle bei beruflichen privaten Problemen?

Und schlussendlich geht es mir auch noch um die Förderung der weitsichtigen Karriereplanung. Daher meine sechste und letzte Frage: Wie verläuft die Förderung von Frauen und Männern auf allen Funktionsstufen? Eine gezielte, aktive Förderung der Weiterbildung von Mitarbeitenden, auch von mittelgradigen Teilzeitarbeitenden, ist eine langfristige Investition, die sich lohnt.

Ich habe noch eine kurze Nachbemerkung: Meine Fragen folgen der Struktur des in der Anfrage erwähnten kantonalen KMU-Projektes. Das heisst, als Hilfestellung war das wunderbar. Vielleicht könnte die Regierung diese Hilfestellung auch nutzen. Ich danke schon im Voraus für die Beantwortung meiner Anschlussfragen.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Gibt es noch weitere Wortmeldungen? Grossrätin Stiffler, Sie haben das Wort.

Stiffler: Mich interessiert insbesondere hier, wie es denn mit Teilzeitarbeitenden in mittleren und höheren Kadern aussieht. Das ist ein Thema, das mich immer beschäftigt, und es geht mir jetzt hier nicht explizit um die Unterstützung der Frauen, das betrifft auch die Männer. Ich möchte hier konkret wissen, was die Regierung unternimmt, um im mittleren und höheren Kader Teilzeit anzubieten. Ich finde, in der Antwort der Regierung sieht man sehr viele Anstrengungen. Und ich finde, der Kanton geht mit einem wirklich guten Beispiel voran. Ich habe aber nichts erfahren über die Teilzeitmöglichkeiten in mittleren und höheren Kadern. Und damit verbunden meine nächste Frage: Obliegt es den Amtsleitern, zu entscheiden, ob sie für Kaderpositionen Teilzeit zulassen? Es gibt hier einen konkreten Fall bei der Steuerverwaltung, wo in einer Abteilung z.B. Fachkräfte, also ich rede hier nicht von Sachbearbeitern, Fachkräfte erst ab 70 Prozent zugelassen sind. Darum würde ich gerne wissen, ob es da einen konkreten Prozess gibt oder ob der Abteilungsleiter oder der Amtsleiter selber entscheiden kann. Und ich wäre noch froh, wenn ich dazu Antworten erhalten würde.

Schneider: Ich glaube, das Bedürfnis meiner Generation ist es insbesondere, dass man nicht mehr nur noch Vollzeit arbeitet, sondern man die Möglichkeit hat, auch Teilzeit zu arbeiten. Und da stört es mich, dass man eigentlich immer von Teilzeit spricht, und dann eigentlich sehr kleine Pensen meint, 20, 30 Prozent, aber dass man auch Leute haben möchte, die 90 oder 80 Prozent arbeiten. Und ich glaube, hier ist auch der Kanton gefordert, dass man die Grundlagen erarbeitet, zur Verfügung stellt, aber dann das auch zulässt, dass dies künftig besser und mehr möglich sein wird, damit der Kanton als Arbeitgeber sehr attraktiv bleibt und auch Talente aus dem ganzen Kanton, aber auch ausserhalb unseres Kantons, anziehen kann. Als Mitglied der GPK hat man immer die schöne Möglichkeit, einmal im Jahr die Dienststellen des Kantons besuchen zu können. Und da ist es halt schon sehr eindrücklich, wie gross die Unterschiede, gerade im Bereich der Personalführung, in unseren Dienststellen sind. Ich möchte als positives Beispiel gerade das Hochbauamt hervorheben, das sehr innovativ unterwegs ist, eine sehr attraktive Dienststellenführung hat, sehr motivierte Dienststellenleiter hat und eigentlich als Vorbild für die ganze Verwaltung gelten kann. Und auf Negativbeispiele möchte ich jetzt eigentlich verzichten, aber es gibt da doch meilenweite Unterschiede, wie das Personal geführt wird. Und ich glaube, auch hier ist insbesondere die Regierung gefordert, dass sie schaut, dass attraktive Rahmenbedingungen geschaffen werden in ihren Dienststellen. Und ja, ich bitte Sie, dem auch einen grossen Teil Ihrer Aufmerksamkeit zu widmen. Der Kanton wird gut geführt. Es gibt gute Arbeitsstellen, aber es gibt auch solche, die noch grossen Nachholbedarf haben. Und ich möchte, dass Sie als Regierungsmitglieder hier auch ein Augenmerk darauflegen, damit unser Kanton auch für die Zukunft ein attraktiver Arbeitgeber bleibt.

Caviezel (Chur): Ich halte mich sehr kurz, aber ich möchte das unterstützen, was meine Vorredner gesagt haben. Die Thematik Teilzeit ist eine Thematik und hier habe ich eine ganz konkrete Frage an Herrn Regierungsrat: Mein Arbeitgeber, der notabene der viertgrösste der Schweiz ist mit rund 32 000 Vollzeitangestellten, die SBB, wir schreiben jeden Job, egal auf welchem Level, jeden Job, zwischen 80 und 100 Prozent aus, wenn es eine Vollzeitstelle ist. Egal, ob Kader, nicht Kader etc. Es gibt keine Vollzeitstelle per se, sondern es ist immer zwischen 80 oder 100 Prozent. Wir haben das einmal geändert, konsequent überall eingesetzt, sehr gute Erfahrungen gemacht. Wir haben über 100 unterschiedliche Berufe in einem operativen Betrieb, der fast 24 Stunden ist. Und in solch einem Betrieb funktioniert es auch. Ich glaube, es wäre auch ein Modell für den Kanton Graubünden. Das so eine kleine Vorbemerkung.

Und dann gäbe es ein paar grundsätzliche Themen wie Unterstützung im Bereich Kinderkrippen, die andere Firmen in der Privatwirtschaft schon lange machen. Es gäbe auch die Thematik von Management Development-Konferenzen im Bereich der Verwaltung, um Frauen stärker zu fördern, «work anywhere» wären solche Stichworte. Aber ich möchte das nicht vertiefen. Ich glaube, die Thematik Totalrevision des Personalgesetzes

müsste man sich vielleicht schon noch einmal überlegen. Da war ja einmal eine Vorlage auf dem Tisch und ich habe das ganz grosse Privileg, bei der SBB verantwortlich zu sein für die Personalstrategie. Das ist mein tägliches Brot, ich mache das jeden Tag. Und wenn ich sehe, wo die Privatwirtschaft hingeht und wo die öffentlichen Betriebe hingehen, die grossen, dann sind einfach die Unterschiede zwischen der kantonalen Verwaltung und dem, was die Privatwirtschaft und die öffentlichen Betriebe Swisscom, Post, SBB machen, da geht einfach die Schere ziemlich auseinander. In diesem Sinne, so ein bisschen im Sinne eines «Quick Wins» könnte man über 80 Prozent bei jeder Stelle nachdenken und dann die andere Thematik müsste man vielleicht durchaus nochmals aufnehmen, ob man hier im Sinn eines Benchmarks mal sehen könnte, was andere machen und dann allenfalls daraus folgern, eine Totalrevision, die eigentlich auch mal angedacht war, des Personalgesetzes.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen und erteile Regierungsrat Rathgeb das Wort.

Regierungsrat Rathgeb: Es ist fünf vor zwölf. Damit meine ich die Zeit, und wir haben eine ausserordentlich wichtige Thematik, die wir nicht zwischen fünf vor und fünf nach zwölf in allen Verästelungen und Einzelheiten diskutieren können. Ich möchte Ihre Anregungen als solche aufnehmen. Grossrat Caviezel hat auf eine Revision des Personalgesetzes hingewiesen, über die Sie auch alle schon etwas gehört haben, und ich glaube, es ist richtig, wenn die Anregungen, die Stossrichtungen, die Inputs, die Beispiele dann bei einer Revision des Personalgesetzes aufgenommen und auch mit der entsprechenden Gründlichkeit und Zeit beurteilt werden. Nichtsdestotrotz möchte ich die konkret gestellten Fragen, soweit mir das möglich ist, beantworten.

Grossrat Schwärzel hat sie mir in verdankenswerter Weise vorgängig zugestellt. Sie betreffen auch die Thematik, die Grossrätin Stiffler angesprochen hat. Und dort werde ich dann noch etwas ergänzen. Nun, die erste Frage war: Ein Drittel nutzt bei uns die Möglichkeit der Teilzeitarbeit, welche Mitarbeitenden sind dies? Im System führen wir keine Hierarchiestufe aufgrund deren wir dann differenzieren könnten. Nur das oberste Kader mit den Dienststellenleitenden und ihren Stellvertreternden ist gekennzeichnet. Beim obersten Kader haben wir zurzeit keine Teilzeitpensum. Die Struktur der Teilzeitpensum weist folgende Merkmale auf: Insgesamt arbeiten 928 Personen in einem Teilzeitpensum. 621 davon sind Frauen, also 67 Prozent, und 307 davon sind Männer. Bei den Angestellten mit einem Pensum von 80 Prozent und mehr ist das Verhältnis zwischen Frauen und Männern fast ausgeglichen. Bei den Angestellten mit einem Pensum von weniger als 80 Prozent sind die Frauen stark in der Mehrheit, und zwar im Verhältnis drei zu eins. Bei den Vollzeitangestellten, also mit einem 100-Prozent-Pensum, sind die Frauen hingegen mit einem Anteil von 19 Prozent gegenüber den Männern mit 81 Prozent stark untervertreten.

Die zweite Frage, die betrifft die Arbeitszeitformen Monatsarbeitszeit und Jahresarbeitszeit. Und hier fragt

Grossrat Schwärzel: Welche Mitarbeitenden haben diese Möglichkeit erhalten? Müssen sie sich darum bemühen? Dürfen sie frei wählen? Werden sie dazu gezwungen? Wird das Angebot genutzt? Die Arbeitszeitformen Monatsarbeitszeit und Jahresarbeitszeit haben keinen Bezug zu Geschlecht oder Hierarchieabhängigkeit. Es gelten die Grundsätze von Art. 3 der Arbeitszeitverordnung, AZV, die ich hier aber nicht entsprechend wiedergeben möchte. Die Entscheidung über die Arbeitszeitform liegt bei uns bei der Dienststelle. Darum auch, das ist eine Antwort auch auf die Frage von Grossrätin Stiffler bezüglich der Kompetenzen der Zuordnung hier zur Dienststelle, zurzeit haben 20 von 39 Dienststellen Jahresarbeitszeiten, also diese hohe Flexibilität. Von den 3383 Mitarbeitenden, die wir haben, haben rund 2000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Modell der Jahresarbeitszeit.

Dann die dritte Frage: Existiert in der kantonalen Verwaltung immer noch die sogenannte Blockarbeitszeit? Für die Mitarbeitenden mit Monatsarbeitszeit gelten die Blockzeiten von 8.30 Uhr bis 11.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, für die anderen natürlich nicht. Mit den Blockzeiten soll unter anderem die Verfügbarkeit von Mitarbeitenden für Kunden und andere Mitarbeitende und von Dienstleistungen sichergestellt werden. Teamarbeiten und Sitzungen etc. werden durch sie natürlich erleichtert. Die Flexibilisierung ist über die Jahresarbeitszeit also möglich und darüber entscheidet, wie gesagt, die Dienststelle. Und wir erachten das als wichtig, dass auf dieser Stufe ein solcher Entscheid gefällt werden kann.

Vierte Frage: Gibt es die geregelte Möglichkeit zu einem verlängerten, unbezahlten Mutter- und Vaterschaftsurlaub mit Wiederbeschäftigungsgarantie? Unbezahlter Urlaub nach Mutterschaftsurlaub ist möglich. Dieser wird von der Dienststelle gewährt, wenn keine schwerwiegenden betrieblichen Gründe dagegensprechen.

Die Frage fünf: Gibt es eine unabhängige Anlaufstelle bei beruflichen oder privaten Problemen? Ja, das gibt es. Art. 46 des Personalgesetzes verpflichtet den Kanton auch, die physische und psychische Integrität seiner Mitarbeitenden zu schützen. Zur professionellen Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht hat das Personalamt in Zusammenarbeit mit den Psychiatrischen Diensten Graubünden, den PDGR, eine anonyme Anlaufstelle für psychologische Beratung eingerichtet.

Und zur letzten Frage: Wie verläuft die Förderung von Frauen und Männern auf allen Funktionsstufen? Werden auch Teilzeitangestellte gefördert? Die Personalentwicklung erfolgt in der Dienststelle. Ein umfassendes Weiterbildungsprogramm für alle Mitarbeitenden wird zentral durch das Personalamt angeboten. Eine Unterscheidung nach Funktionsstufen oder nach Geschlechtern erfolgt dementsprechend nicht. Und ich glaube auch, der Hinweis auf dieses umfassende Programm, wenn es mir recht ist, ist das auch auf der Homepage des Personalamtes ersichtlich, das würde auch die Frage von Grossrätin Stiffler beantworten. Entsprechende Modelle und Aktivitäten gibt es, aber es ist auch so, dass das natürlich von Dienststelle zu Dienststelle und Anforderungsprofil variiert.

Standespräsidentin Gartmann-Albin: Somit haben wir diese Anfrage auch erledigt. Vor der Mittagspause möchte ich Sie noch über die eingegangenen Vorstösse informieren: Eingegangen ist ein Auftrag Kappeler betreffend Anteil Elektrofahrzeuge an Neufahrzeugen, eine Fraktionsanfrage der SVP betreffend Fachbefreiung vom Fremdsprachenunterricht im Ausnahmefall auf der Realstufe, eine Anfrage Tomaschett betreffend höchster Stellenzuwachs im Kanton Graubünden, ein Fraktionsauftrag der SVP betreffend Abklärung des möglichen Schadensausmasses von Submissionsabreden sowie eine Anfrage Deplazes betreffend Sommer 2018 Schafalp Stutz. Wir schalten hier nun eine Mittagspause bis 14.00 Uhr ein. Ich wünsche einen erholsamen Mittag und an Guata. Die Mitglieder der PK bitte ich kurz nach vorne.

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

- Fraktionsauftrag SVP betreffend Abklärung des möglichen Schadensausmasses von Submissionsabreden
- Auftrag Kappeler betreffend Anteil Elektrofahrzeuge an Neufahrzeugen
- Anfrage Deplazes (Chur) betreffend Sommer 2018 Schafalp Stutz
- Fraktionsanfrage SVP betreffend Fachbefreiung vom Fremdsprachenunterricht im Ausnahmefall auf der Realstufe
- Anfrage Tomaschett (Breil) betreffend höchster Stellenzuwachs im Kanton Graubünden

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Tina Gartmann-Albin

Der Protokollführer: Patrick Barandun